

# Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



---

III 2018 12

## Entscheid vom 17. Oktober 2018

---

Besetzung

lic.iur. Achilles Humbel, Präsident  
Ruth Mikšovic-Waldis, Richterin  
Monica Huber-Landolt, Richterin  
lic.iur. Josef Mathis, Gerichtsschreiber

---

Parteien

1. **Aa.**\_\_\_\_\_ und **Ab.**\_\_\_\_\_,
2. **B.**\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

### gegen

1. **Gemeinderat Morschach,**
2. **Amt für Raumentwicklung ARE,**
3. **Bezirksrat Schwyz,**
4. **Regierungsrat des Kantons Schwyz,**  
Vorinstanzen,
5. **Einfache Gesellschaft C.**\_\_\_\_\_, bestehend aus:
  - 5.1 **D.**\_\_\_\_\_,
  - 5.2 **E.**\_\_\_\_\_,
  - 5.3 **F.**\_\_\_\_\_,
6. **Flurgenossenschaft C.**\_\_\_\_\_,  
Beschwerdegegner,  
alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr.iur. DA. \_\_\_\_\_,

---

Gegenstand

Planungs- und Baurecht (Baubewilligungen:

- Neubau von sechs Mehrfamilienhäusern,  
Erschliessungsstrasse und Brücke (RRB Nr. 976/2017)
- Neubau einer Brücke (RRB Nr. 977/2017)
- Uferbestockung (RRB Nr. 978/2017)

## Sachverhalt:

**A.1** Am 8. Juli 2014 reichten die einfache Gesellschaft C.\_\_\_\_\_ und die Flurgenossenschaft C.\_\_\_\_\_ beim Gemeinderat Morschach das Baugesuch für den Abbruch der Scheune und den Neubau von sechs Mehrfamilienhäusern (A1/A2, B1-B4, alles Erstwohnungen), inklusive Strasse, Bachverbauung und Brücken, auf den Grundstücken KTN 001.\_\_\_\_\_ (10'733 m<sup>2</sup>) und KTN 002.\_\_\_\_\_ (43 m<sup>2</sup>), C.\_\_\_\_\_, Morschach ein. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze von KTN 001.\_\_\_\_\_ verläuft der G.\_\_\_\_\_bach. Die beiden Grundstücke KTN 001.\_\_\_\_\_ und KTN 002.\_\_\_\_\_ befinden sich in der Wohnzone W3 im Geltungsbereich des Gestaltungsplans C.\_\_\_\_\_ (vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 793/2009 vom 7.7.2009) sowie im BLN-Gebiet Nr. 1'606 (Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi).

Die Erschliessung ist mit einer neu zu erstellenden Erschliessungsstrasse von der H.\_\_\_\_\_gasse her (auf der Parzelle KTN 002.\_\_\_\_\_) mit einer Brücke ("H.\_\_\_\_\_") über den G.\_\_\_\_\_bach vorgesehen. Nach dieser Brücke zweigt auf KTN 001.\_\_\_\_\_ aus der neuen Erschliessungsstrasse eine Stichstrasse in Richtung Norden ab, als Zufahrt zu den im Nordwestbereich der Parzelle projektierten Häusern A1 und A2. Die neue Erschliessungsstrasse dreht an dieser Stelle hangaufwärts in Richtung Süden und nach rund 70 m (unterhalb der projektierten Häuser B2 und B3) in einer Haarnadelkurve wieder nach Norden und erschliesst derart die nordöstlich (bergwärts) gelegenen Häuser B1 und B2. Die südöstlich situierten Häuser B3 und B4 werden ab der Haarnadelkurve durch eine in südlicher Richtung weiter führende Stichstrasse erschlossen (vgl. Plan Nr. 2294\_1-102A Situation Erschliessung C.\_\_\_\_\_ vom 30.11.2015 = Beilage im Aktenverzeichnis zu VB 123/2016 [nachfolgend: VB 123/2016-act.] III.-02 in Gesuchsunterlagen B5). Nur ein erst in einer zweiten Etappe geplantes (vom vorliegenden Baugesuch nicht erfasstes) Doppel-einfamilienhaus am südlichen oberen Ende der Parzelle soll mittels einer separaten Brücke ab der G.\_\_\_\_\_strasse (gegenüber der Parzelle KTN 003.\_\_\_\_\_) erschlossen werden (vgl. Plan Nr. 274-30 Situation vom 30.11.2015 = VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B5).

Das Bauvorhaben wurde im Amtsblatt (...) unter Hinweis auf die gleichzeitige Publikation für die Verlegung eines landwirtschaftlichen Fahrwegs mit Stütz- und Schutzmauer (...) publiziert und öffentlich aufgelegt. Innert Frist erhoben neben Dritten auch die Erbgemeinschaft I.\_\_\_\_\_ (bestehend aus B.\_\_\_\_\_, Aa.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_) sowie Ab.\_\_\_\_\_ gemeinsam mit weiteren Miteinsprechern Einsprache.

Am 21. Dezember 2015 reichten die einfache Gesellschaft C.\_\_\_\_\_ und die Flurgenossenschaft C.\_\_\_\_\_ eine Projektänderung (Projektänderungen Brücken, Strasse, Bachverbauung und Werkleitungen) ein, welche im Amtsblatt (...) publiziert und öffentlich aufgelegt wurde. Hiergegen erhoben neben Dritten auch die Erbgemeinschaft I.\_\_\_\_\_ sowie Ab.\_\_\_\_\_ gemeinsam mit ihren Miteinsprechern erneut Einsprache.

Mit Beschluss (BRB) Nr. 21/2016 vom 19. Februar 2016 stimmte der Bezirksrat Schwyz dem Neubau der Brücke über den G.\_\_\_\_\_bach unter Auflagen zu. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) erteilte mit Gesamtentscheid B2014-0902 vom 24. März 2016 die kantonale Baubewilligung unter Auflagen und Nebenbestimmungen. Gestützt auf diese beiden Bewilligungen erteilte der Gemeinderat Morschach mit Beschluss (GRB) B.2.2.2 2016-0313 vom 27. April 2016 die Baubewilligung wie folgt:

- 1.1 Im Sinne der Erwägungen (...) wird der Einfachen Gesellschaft C.\_\_\_\_\_ (...) die Baubewilligung für den Abbruch des bestehenden Stall sowie den Neubau von sechs MFH (A1 und A2 sowie B1 bis B4), dies gemäss Projektänderung vom 30.11.2015, inkl. Erschliessungsstrasse und Brücke, aber ohne Bachverbauung/Holzkastensperren und ohne neuen Fussgängersteg (...) unter Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 1.2 Für diejenigen Teile der Erschliessungsbrücke über den G.\_\_\_\_\_bach, die nicht bereits im Gestaltungsplan vorgegeben sind, wird unter Hinweis auf den kantonalen Gesamtentscheid, E. II/ Ziff. 1, gestützt auf § 73 Abs. 1 lit. c PBG eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Gewässerabstandes erteilt.
- 1.3 Für den Eingriff in das Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_, Niederhecke, dies zufolge Brückenneubau, wird gestützt auf Art. 8 Abs. 2 f. Schutzverordnung die Bewilligung erteilt, dies mit der Auflage einer Ersatzbestockung gemäss Baubewilligungsverfahren 2014-10/B2014-09 und der Auflage Ziff. 6 Bst. q nachstehend. Für die Erfüllung der Auflage haftet der Gemeinde gegenüber die Bauherrschaft (EG C.\_\_\_\_\_).
2. Einspracheentscheide:
  - 2.1 Dem Ausstandsbegehren der Einsprecher Ziff. 1 [u.a. Erbgemeinschaft I.\_\_\_\_\_ sowie Ab.\_\_\_\_\_] gegen Gemeindepräsident A.\_\_\_\_\_ wird stattgegeben, dasjenige gegen RA lic. iur. J.\_\_\_\_\_ dagegen wird abgelehnt. Auf das Ausstandsbegehren gegen K.\_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten, da dieser an der Instruktion der vorliegenden Baubewilligung nicht beteiligt war.
  - 2.2 Die Einsprache Ziff. 1 von
    1. (...)
    2. der Erbgemeinschaft I.\_\_\_\_\_ (...)
    3. Ab.\_\_\_\_\_ (...)wird, soweit auf sie eingetreten wird, unter Kostenfolge zu Lasten der Einsprecher, abgewiesen.
  - 2.3-2.5 (Weitere Einsprachen)

2.6 Kosten Einsprachebehandlung:

- a) Die Kosten für die Behandlung der Einsprachen Ziff. 1 und Ziff 2 werden (inkl. Aus-und Zufertigungen) auf Fr. 1'800.00 festgesetzt und gehen je hälftig zu Lasten der beiden Einsprecherschaften. (...)

3.-12. (Nebenbestimmungen; Gebühren; Rechtsmittelbelehrung; Zustellung; Beilagen).

**A.2** Gegen diesen GRB B.2.2.2 2016-0313 vom 27. April 2016 erhoben neben anderen Einsprechern (Verfahren VB 132/2016 [Verfahren II]) die Erbgemeinschaft I. \_\_\_\_\_ sowie Ab. \_\_\_\_\_ gemeinsam mit ihren Miteinsprechern am 1. Juni 2016 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz mit den folgenden Anträgen (Verfahren VB 123/2016 [Verfahren I]):

1. Es sei der baurechtliche Bewilligungsentscheid des Gemeinderates Morschach vom 27. April 2016 bezüglich kommunalem Baugesuch-Nr. 2014-08 aufzuheben.
2. Es sei der Gesamtentscheid des Amtes für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Schwyz vom 24. März 2016 bezüglich kant. Baugesuch-Nr. B-2014-0902 aufzuheben und das Baugesuch abzuweisen.
3. Es sei der Beschluss des Bezirksrates Schwyz vom 19. Februar 2016 (Nr. 21/2016 F III 15) aufzuheben und das Baugesuch abzuweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerschaft.

**A.3** Mit Beschluss (RRB) Nr. 976/2017 vom 19. Dezember 2017 (versandt am 22.12.2018) vereinigte der Regierungsrat die beiden Verfahren VB 123/2016 und VB 132/2016 und entschied wie folgt:

1. Die Beschwerden I und II werden abgewiesen.
2. Die Kosten der Beschwerdeverfahren (inklusive Kanzleikosten) im Betrag von Fr. 2'000.-- werden je zur Hälfte (je Fr. 1'000.--) den Beschwerdeführern I und den Beschwerdeführern II auferlegt (...).
3. Den Beschwerdegegnern wird eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.-- zugesprochen. Davon haben die Beschwerdeführer I und die Beschwerdeführer II je die Hälfte (je Fr. 900.--) zu übernehmen, dies jeweils unter solidarischer Haftbarkeit.
- 4.-6 (Rechtsmittelbelehrung/Zustellung).

**B.1** Am 19. Februar 2015 reichte die einfache Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ beim Gemeinderat Morschach das Baugesuch für den Bau einer Brücke über den G. \_\_\_\_\_ bach, C. \_\_\_\_\_, Morschach (KTN 001. \_\_\_\_\_), ein. Mit diesem soll dereinst ein im südöstlichen Bereich auf KTN 001. \_\_\_\_\_ vorgesehene Doppel-einfamilienhaus, für welches noch kein Baugesuch eingereicht wurde, erschlossen werden. Dieses Brückenbauvorhaben wurde im Amtsblatt (...) publiziert und öffentlich aufgelegt. Innert Frist erhoben neben Dritten auch die Erben-

gemeinschaft I. \_\_\_\_\_ sowie Ab. \_\_\_\_\_ gemeinsam mit ihren Miteinsprechern Einsprache.

Am 21. Dezember 2015 reichte die einfache Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ eine Projektänderung ein, welche im Amtsblatt (...) publiziert und öffentlich aufgelegt wurde. Hiergegen erhoben neben Dritten auch die Erbgemeinschaft I. \_\_\_\_\_ sowie Ab. \_\_\_\_\_ gemeinsam mit ihren Miteinsprechern erneut Einsprache.

Mit BRB Nr. 7/2016 vom 22. Januar 2016 stimmte der Bezirksrat Schwyz dem Neubau der Brücke über den G. \_\_\_\_\_ bach unter Auflagen zu. Das ARE erteilte mit Gesamtentscheid B2015-0237 vom 24. März 2016 die kantonale Baubewilligung unter Auflagen und Nebenbestimmungen. Gestützt auf diese beiden Bewilligungen erteilte der Gemeinderat Morschach die Baubewilligung mit GRB B.2.2.2 2016-0315 vom 27. April 2016 wie folgt:

1. Im Sinne der Erwägungen (...) wird der Einfachen Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ (...) die Baubewilligung für den Neubau einer Brücke über den G. \_\_\_\_\_ bach (...) erteilt.
2. Einspracheentscheide:
  - 2.1 Dem Ausstandsbegehren der Einsprecher Ziff. 1 [u.a. Erbgemeinschaft I. \_\_\_\_\_ sowie Ab. \_\_\_\_\_] gegen Gemeindepräsident A. \_\_\_\_\_ wird stattgegeben, dasjenige gegen RA lic. iur. J. \_\_\_\_\_ dagegen wird abgelehnt. Auf das Ausstandsbegehren gegen K. \_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten, da dieser an der Instruktion der vorliegenden Baubewilligung nicht beteiligt war.
  - 2.2 Die Einsprache Ziff. 1 von
    1. (...)
    2. der Erbgemeinschaft I. \_\_\_\_\_ (...)
    3. Ab. \_\_\_\_\_ (...)wird, soweit auf sie eingetreten wird, unter Kostenfolge zu Lasten der Einsprecher, abgewiesen.
  - 2.3-2.5 (Weitere Einsprachen)
  - 2.6 Kosten Einsprachebehandlung:
    - a) Die Kosten für die Behandlung der Einsprachen Ziff. 1 und Ziff. 2 werden (inkl. Aus-und Zufertigungen) auf je Fr. 600.00 festgesetzt (...).
  - 3.-11. (Nebenbestimmungen; Gebühren; Rechtsmittelbelehrung; Zustellung; Beilagen).

**B.2** Gegen diesen GRB B.2.2.2 2016-0315 vom 27. April 2016 erhoben neben Dritten (Verfahren VB 129/2016 [Verfahren II]) die Erbgemeinschaft I. \_\_\_\_\_ sowie Ab. \_\_\_\_\_ gemeinsam mit ihren Miteinsprechern am 2. Juni 2016 Beschwerde beim Regierungsrat mit den folgenden Anträgen (Verfahren VB 128/2016 [Verfahren I]):

1. Es sei der baurechtliche Bewilligungsentscheid des Gemeinderates Morschach vom 27. April 2016 bezüglich kommunalem Baugesuch-Nr. 2015-07 aufzuheben.
2. Es sei der Gesamtentscheid des Amtes für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Schwyz vom 24. März 2016 bezüglich kant. Baugesuch-Nr. B-2015-0237 aufzuheben und das Baugesuch abzuweisen.
3. Es sei der Beschluss des Bezirksrates Schwyz vom 22. Januar 2016 (Nr. 07/2016 F III 15) aufzuheben und das Baugesuch abzuweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerschaft.

**B.3** Mit Beschluss (RRB) Nr. 977/2017 vom 19. Dezember 2017 (versandt am 22.12.2018) vereinigte der Regierungsrat die beiden Verfahren VB 128/2016 und VB 129/2016 und entschied wie folgt:

1. Die Beschwerde I wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Beschwerde II wird abgewiesen.
2. Die Kosten der Beschwerdeverfahren (inklusive Kanzleikosten) im Betrag von Fr. 2'000.-- werden je zur Hälfte (je Fr. 1'000.--) den Beschwerdeführern I und den Beschwerdeführern II auferlegt (...).
3. Den Beschwerdegegnern wird eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.-- zugesprochen. Davon haben die Beschwerdeführer I und die Beschwerdeführer je die Hälfte (je Fr. 700.--) zu übernehmen, dies jeweils unter solidarischer Haftbarkeit.
- 4.-6 (Rechtsmittelbelehrung/Zustellung).

**C.1** Am 28. Juli 2014 reichte die Flurgenossenschaft C.\_\_\_\_\_ beim Gemeinderat Morschach das Baugesuch für die Bestockung des G.\_\_\_\_\_bachufers auf dem Grundstück KTN 001.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, Morschach, ein. Dieses Bauvorhaben wurde im Amtsblatt (...) publiziert und öffentlich aufgelegt. Innert Frist erhoben neben Dritten auch die Erbgemeinschaft I.\_\_\_\_\_ sowie Ab.\_\_\_\_\_ gemeinsam mit ihren Miteinsprechern Einsprache.

Mit BRB Nr. 6/2016 vom 22. Januar 2016 stimmte der Bezirksrat Schwyz der Bestockung des G.\_\_\_\_\_bachufers unter Auflagen zu. Das ARE erteilte mit Gesamtentscheid B2014-1009 vom 24. März 2016 die kantonale Bewilligung unter Auflagen und Nebenbestimmungen. Gestützt auf diese beiden Bewilligungen erteilte der Gemeinderat Morschach mit GRB B.2.2.2 2016-0314 vom 27. April 2016 die Baubewilligung wie folgt:

1. Im Sinne der Erwägungen (...) wird der Flurgenossenschaft C.\_\_\_\_\_ (...) die Baubewilligung für die Ersatzbestockung (...) erteilt.
2. Einspracheentscheide:

- 2.1 Dem Ausstandsbegehren der Einsprecher Ziff. 1 [u.a. Erbgemeinschaft I. \_\_\_\_\_ sowie Ab. \_\_\_\_\_] gegen Gemeindepräsident A. \_\_\_\_\_ wird stattgegeben, dasjenige gegen RA lic. iur. J. \_\_\_\_\_ dagegen wird abgelehnt. Auf das Ausstandsbegehren gegen K. \_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten, da dieser an der Instruktion der vorliegenden Baubewilligung nicht beteiligt war.
- 2.2 Die Einsprachen werden, soweit auf sie eingetreten wird, unter Kostenfolge zu Lasten der Einsprecher, abgewiesen.
- 2.3 Die Kosten für die Behandlung der Einsprachen Ziff. 1 und Ziff 2 werden (inkl. Aus-und Zufertigungen) auf Fr. 400.00, somit je hälftig auf Fr. 200.00, festgesetzt (...).
- 3.-10. (Nebenbestimmungen; Gebühren; Rechtsmittelbelehrung; Zustellung; Beilagen).

**C.2** Gegen diesen GRB B.2.2.2 2016-0314 vom 27. April 2016 erhoben neben Dritten (Verfahren VB 131/2016 [Verfahren II]) die Erbgemeinschaft I. \_\_\_\_\_ sowie Ab. \_\_\_\_\_ gemeinsam mit ihren Miteinsprechern am 1. Juni 2016 Beschwerde beim Regierungsrat mit den folgenden Anträgen (Verfahren VB 124/2016 [Verfahren I]):

1. Es sei der baurechtliche Bewilligungsentscheid des Gemeinderates Morschach vom 27. April 2016 bezüglich kommunalem Baugesuch-Nr. 2014-10 aufzuheben.
2. Es sei der Gesamtentscheid des Amtes für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Schwyz vom 24. März 2016 bezüglich kant. Baugesuch-Nr. B-2014-1009 aufzuheben und das Baugesuch abzuweisen.
3. Es sei der Beschluss des Bezirksrates Schwyz vom 22. Januar 2016 (Nr. 06/2016 F III 15) aufzuheben und das Baugesuch abzuweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerschaft.

**C.3** Mit Beschluss (RRB) Nr. 978/2017 vom 19. Dezember 2017 (versandt am 22.12.2017) vereinigte der Regierungsrat die beiden Verfahren VB 124/2016 und VB 131/2016 und entschied wie folgt:

1. Die Beschwerden I und II werden abgewiesen.
2. Die Kosten der Beschwerdeverfahren (inklusive Kanzleikosten) im Betrag von Fr. 2'000.-- werden je zur Hälfte (je Fr. 1'000.--) den Beschwerdeführern I und den Beschwerdeführern II auferlegt (...).
3. Den Beschwerdegegnern wird eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.-- zugesprochen. Davon haben die Beschwerdeführer I und die Beschwerdeführer je die Hälfte (je Fr. 700.--) zu übernehmen, dies jeweils unter solidarischer Haftbarkeit.
- 4.-6 (Rechtsmittelbelehrung/Zustellung).

**D.** Am 12. Januar 2018 (Postaufgabe am gleichen Tag) erheben Aa. \_\_\_\_\_ und Ab. \_\_\_\_\_ sowie B. \_\_\_\_\_ gegen die drei RRB Nr. 976/2017, 977/2017 und 978/2017 vom 19. Dezember 2017 (fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit den folgenden Anträgen:

Es seien die angefochtenen Beschlüsse aufzuheben

unter amtlichen und ausseramtlichen Kosten zu Lasten der Gegenpartei, eventuell des Staates.

In der Begründung wird unter Hinweis auf Art. 6 EMRK eine öffentliche Verhandlung beantragt (Beschwerde S. 4 Ziff. 9).

**E.** Der Bezirk Schwyz (Ressort Umwelt) teilt am 16. Januar 2018 seinen Verzicht auf eine Vernehmlassung mit. Mit Vernehmlassung vom 19. Januar 2018 beantragt das Sicherheitsdepartement die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführer, soweit darauf eingetreten werden könne. Das ARE beantragt mit einer gemeinsamen Vernehmlassung vom 1. Februar 2018 für die Verfahren III 2018 12 und III 2018 13 die Vereinigung der Verfahren und die Abweisung der Beschwerden unter Kostenfolgen. Der Gemeinderat stellt vernehmlassend am 7. Februar 2018 folgende Anträge:

1. Die Beschwerde bzw. Beschwerden seien abzuweisen, dabei bez. Baubewilligung Abbruch Scheune, Neubau sechs MFH, inkl. Bachverbauung und Brücke (RRB Nr. 976/2017) unter Vereinigung mit den Verwaltungsgerichtsbeschwerden L. \_\_\_\_\_ (III 2018 13) und M. \_\_\_\_\_ (III 2018 21). Die Verwaltungsbeschwerde/n, soweit sie die Brücke zum DEFH (RRB Nr. 977/2017) und die Bachuferbestockung (RRB Nr. 978/2017) betrifft bzw. betreffen, sei/en mit den/derjenigen der M. \_\_\_\_\_ (2018 21) in den gleichen Sachen zu vereinigen.

2. Unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer.

Die Beschwerdegegner lassen mit Vernehmlassung innert erstreckter Frist vom 26. April 2018 beantragen, auf die Beschwerden sei nicht einzutreten; soweit auf sie eingetreten werde, seien sie unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen; unter solidarischer Haftbarkeit der Beschwerdeführer.

**F.** Am 30. Mai 2018 fand die öffentliche Verhandlung statt mit der Replik der Beschwerdeführer sowie den Dupliken der Vorinstanzen (wobei sich das ARE am 9.5.2018 und der Bezirksrat am 15.5.2018 von der Teilnahme entschuldigt hatten). Zu den jeweiligen Parteivorträgen konnten sich die Gegenparteien mit "Schlussbemerkungen" äussern.

## **Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

**1.1** Angefochten sind vorliegend die Beschwerdeentscheide RRB Nr. 976/2017, RRB Nr. 977/2017 und RRB Nr. 978/2017 vom 19. Dezember 2017.

Die gegen diese drei RRB erhobene Beschwerde wird in einem Entscheid beurteilt. Dabei werden die Rügen betreffend die einzelnen Baubewilligungen resp. die hierzu ergangenen Beschwerdeentscheide nachfolgend (soweit möglich) je separat behandelt. Von einer Verfahrensvereinigung mit den parallelen Beschwerden (Verfahren VGE III 2018 22 und VGE III 2018 13) mit je unterschiedlichen Anfechtungsobjekten wird dagegen aus Gründen der Praktikabilität und der Übersichtlichkeit abgesehen.

**1.1.1** Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 976/2017 (Erw. 1.1) die beiden Beschwerden gegen den GRB B.2.2.2 2016-0313 (Verfahren VB 123/2016 und VB 132/2016) vereinigt (vgl. Ingress lit. A.3 hiervor), indessen aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine Vereinigung dieser Verfahren mit den Beschwerdeverfahren VB 124/2016, VB 128/2016, VB 129/2016 und VB 131/2016 (sowie VB 130/2016) verzichtet. Die Verfahrenskoordination hat er mit zeitgleichem Entscheid der Beschwerden sichergestellt (Erw. 1.1 f.; Erw. 7.2). Die Beschwerdebefugnis der (vorliegenden) Beschwerdeführer Ziff. 1 hat er bejaht, jene der (vorliegenden) Beschwerdeführerin Ziff. 2 offen gelassen (Erw. 2.1.2 und Erw. 2.2).

Im Weiteren verneinte der Regierungsrat eine Verletzung des Gewässerraumes durch die neu geplante Erschliessungstrasse (vgl. Ingress lit. A.1 hiervor). Das behördenverbindliche Gewässerrauminventar der Gemeinde sei mit RRB Nr. 718 vom 1. Juli 2014 genehmigt worden. Die verschärften Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998 müssten aufgrund des Gewässerrauminventars nicht mehr angewendet werden. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligungsfähigkeit sei im Baubewilligungsverfahren geprüft worden (Erw. 8.1.2 ff.). Es sei nicht einzusehen, weshalb der (frühere) Gemeindepräsident am Beschluss für den Erlass des (behördenverbindlichen) Gewässerrauminventars nicht hätte mitwirken dürfen. Bei der Beurteilung des Baugesuchs sei er hingegen in den Ausstand getreten (Erw. 8.3). Die Festlegung der Breite des Gewässerraumes sei zu Recht nach Art. 41 Abs. 2 lit. a GSchV erfolgt (Erw. 8.4.2 f.). Ob ein Gewässerraum für den von Süden nach Norden fließenden G. \_\_\_\_\_ bach, der bei der südwestlichen Grenze von KTN 001. \_\_\_\_\_ und der G. \_\_\_\_\_ strasse offen fließt, auch im Bereich der Eindolung (ab der Parzelle KTN 004. \_\_\_\_\_ über KTN 005. \_\_\_\_\_, 007. \_\_\_\_\_ und teils 008. \_\_\_\_\_, von wo er entlang der nordwestlichen Grenze von KTN 001. \_\_\_\_\_ wieder offen fließt) hätte aus- geschieden wer-

den müssen, bilde nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (Erw. 8.5). Es hätten somit nicht die strengeren Übergangsbestimmungen der GSchV angewendet werden müssen. Der Verlauf der Erschliessungsstrasse sei schon im Gestaltungsplan verbindlich festgelegt worden. Sie befinde sich ausserhalb des Gewässerraumes (Erw. 8.6). Sie habe keinen unzulässigen Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild. Der Brückenübergang genüge den (erhöhten) Eingliederungsanforderungen (Erw. 9.2).

In Bezug auf die Hochwassersicherheit bestehe unbestrittenermassen Handlungsbedarf. Mit Ausnahme der Brücke befänden sich die vorgesehenen Hochbauten jedoch weit ausserhalb des Gewässerraumes. Zudem werde die Abflusskapazität des G. \_\_\_\_\_bachs durch die geplante Brücke nicht eingeschränkt. Mit der angeordneten Ersatzmassnahme der Uferbestockung sollte die Erosion zudem weitgehend reduziert werden können (Erw. 10.2).

Das kommunale Schutzobjekt Nr. 006. \_\_\_\_\_ (Niederhecke mit Bäumen) tangiere das Grundstück KTN 002. \_\_\_\_\_ bzw. den geplanten Bachübergang nicht. Die gemeinderätlichen Bestrebungen, im Rahmen des laufenden Nutzungsplanverfahrens die Lage des Schutzobjektes anzupassen, spiele für das Beschwerdeverfahren keine Rolle (Erw. 11.1 f.).

Der Fussweg Nr. 009. \_\_\_\_\_ soll im Bereich der Parzelle KTN 002. \_\_\_\_\_ auf einer Länge von 6.75 m bis teilweise 2.1 m nach Westen verlegt werden. Von der bestehenden Linienführung werde daher nur teilweise und ausschliesslich innerhalb der bereits belasteten Parzelle KTN 002. \_\_\_\_\_ abgewichen. Angesichts dieser unwesentlichen Wegverlegung sei zu Recht auf die Durchführung eines Wegverlegungsverfahrens gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht (WegrodelG; SRSZ 443.110) vom 26. Februar 1958 verzichtet worden (Erw. 12.1.1 f.). Die Abrufung des Winterweges Nr. 010. \_\_\_\_\_ (mit gleichem Verlauf wie der Fussweg Nr. 22) sei vom Bundesgericht mit Urteil 1C\_569/2016 und 1C\_575/2016 vom 21. Juni 2017 bestätigt worden und stehe dem Brückenbau nicht entgegen (Erw. 12.2).

**1.1.2** Mit RRB Nr. 977/2017 (wie auch mit RRB Nr. 978/2017) hat sich der Regierungsrat zur Verfahrensvereinigung, zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer und zur Koordination der verschiedenen Verfahren ähnlich wie mit RRB Nr. 976/2017 (alle vom 19.12.2017) geäussert (Erw. 1 und 2). Die Standortgebundenheit der Brücke sowie das öffentliche Interesse an derselben, das in der Erschliessung einer rechtskräftigen Bauzone bestehe, seien zu bejahen. Eine andere Erschliessung sei aus topographischen Gründen nicht möglich (Erw. 6.2.1 f.). Lage und Dimensionierung der Anlage seien weitgehend durch deren Funktionalität vorgegeben. Die für die Hochwassersicherheit erforderliche

Höhe müsse gewährleistet sein. Das Bauvorhaben habe auch unter Berücksichtigung der Lage im BLN-Gebiet Nr. 1'606 keinen unzulässigen Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild (Erw. 7.1.3). Eine Revitalisierung des G.\_\_\_\_\_bachs in Zukunft erscheine unrealistisch (Erw. 7.2). Betreffend die Hochwasser-sicherheit lehnte sich der Regierungsrat im Wesentlichen an die Beurteilung mit RRB Nr. 976/2017 an (Erw. 8).

**1.1.3** Die geplante Uferbestockung, welche Gegenstand von RRB Nr. 978/2017 ist, verläuft auf einer Länge von fast 50 m und einer Breite von 3 m über das Grundstück KTN 001.\_\_\_\_\_ entlang der Grenze zu den Parzellen KTN 008.\_\_\_\_\_ und KTN 011.\_\_\_\_\_ bis zur geplanten Brücke H.\_\_\_\_\_ auf KTN 002.\_\_\_\_\_. Der Regierungsrat hielt u.a. fest, eine Uferbestockung befinde sich naturgemäss innerhalb des Gewässerraumes, weswegen es in diesem Fall unbeachtlich sei, ob die Festlegung des Gewässerraumes (formell und materiell) korrekt erfolgt sei (Erw. 7). Die geplante Uferbestockung gefährde die Hochwassersicherheit offensichtlich nicht. Vielmehr wirke sich eine Bepflanzung wegen der Reduktion der Erosion sogar positiv aus. Die Uferbestockung stehe auch allfälligen künftigen Hochwasserschutzmassnahmen nicht entgegen. Im Bereich der Bauvorhaben sei zudem keine Verbreiterung des G.\_\_\_\_\_bachs vorgesehen (Erw. 8.2). Die geplante Uferbestockung sei als Ersatzmassnahme auf möglichen ökologischen Ausgleichsflächen zulässig (Erw. 9.1 f.). Das heute nur spärlich bewachsene Bachufer werde ökologisch aufgewertet und trage so zur Revitalisierung des G.\_\_\_\_\_bachs bei. Der Gemeinderat habe die Absicht, die geplante Bestockung als geschützte Hecke in den kommunalen Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan) aufzunehmen (Erw. 9.3). Ähnlich wie mit RRB Nr. 976/2017 führte der Regierungsrat aus, das kommunale Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_ (Niederhecke mit Bäumen) ende nicht erst auf der Parzelle KTN 019.\_\_\_\_\_ (im Bereich des Schutzobjektes Nr. 33 [Trockensteinmauer]), sondern tangiere das Grundstück KTN 002.\_\_\_\_\_ bzw. den geplanten Bachübergang nicht (Erw. 10.2).

**1.2** Die Beschwerdegegnerin Ziff. 6 ist u.a. alleinige Baugesuchstellerin für die Bestockung des G.\_\_\_\_\_bachufers auf dem Grundstück KTN 001.\_\_\_\_\_, Bewilligungsempfängerin des GRB Nr. B.2.2.2 2016-0314 vom 27. April 2016 und als solche Beschwerdegegnerin in den vorinstanzlichen Verfahren VB 124/2016 und VB 131/2016 (RRB Nr. 978/2017 vom 19.12.2017).

In der Beschwerde vom 12. Januar 2018 wurde die Beschwerdegegnerin Ziff. 6 nicht als Beschwerdegegnerin aufgeführt und auch in der Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 15. Januar 2018 (versehentlich) nicht als solche erwähnt. Dies

bemängelte der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner in der Vernehmlassung vom 26. April 2018 zu Recht, wobei er zugleich erklärte, auch für die Beschwerdegegnerin Ziff. 6 zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Die Beschwerdegegnerin Ziff. 6 hat somit keinen Rechtsnachteil erlitten.

**1.3** Die Beschwerdeführer rügen insbesondere die Verletzung des Willkürverbots und eine Missachtung von Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) vom 4. November 1950 sowie die Verletzung der Pflicht zur Koordination in einem Bauverfahren in materieller und formeller Hinsicht (Beschwerde S. 2 Ziff. 3 f., S. 3 f. Ziff. 8 f., S. 4 Ziff. 2). Die angefochtenen Beschlüsse seien wegen formeller Rechtsverweigerung aufzuheben. Festgehalten wird auch an der Rüge der Verletzung des Gewässerraumes durch die Brücke (Beschwerde S. 9 Ziff. I) wie auch an der Festlegung des Gewässerraumes als solchem (Beschwerde S. 10 Ziff. II). Die Baueingabepläne seien ungenau und teilweise fehlerhaft (Beschwerde S. 10 Ziff. III [betr. RRB Nr. 978/2017]).

Betreffend den RRB Nr. 976/2017 bringen die Beschwerdeführer unter anderem überdies vor, die Erschliessungsfrage sei ungeklärt; eine "rechtmässige (ablösende) Erschliessung für KTN 013. \_\_\_\_\_" liege nicht vor (vgl. auch betr. RRB Nr. 977/2017, Beschwerde S: 10 Ziff. II). Die Brückenkote von 648.50 m.ü.M. sei zu "konfrontieren". Die Schutzziele des BLN-Gebietes Nr. 1'606 würden willkürlich nicht behandelt. Die Vorgaben des Ingenieurbüros N. \_\_\_\_\_ würden willkürlich nicht beachtet. Das Baugesuch entspreche nicht den Vorgaben des kommunalen Baureglements (BauR) vom 26. September 1997 und des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRSZ 400.100) vom 14. Mai 1987. Die Schutzobjekte würden nicht beachtet (vgl. auch betr. RRB Nr. 978/2017, Beschwerde S. 11, betr. die Niederhecke [Schutzobjekt Nr. 006. \_\_\_\_\_]). Betreffend den RRB Nr. 978/2017 wird zudem geltend gemacht, mit der Beeinträchtigung der Hecke werde auch der ökologische Schutz für die Bienenzucht missachtet und unverhältnismässig eingeschränkt bis verunmöglicht. Der Hochwassersicherheit werde überhaupt keine nachvollziehbare Beachtung geschenkt (Beschwerde S: 11 Ziff. III).

Zusammenfassend rügen die Beschwerdeführer auch, dass ihr Recht auf Privateigentum mit willkürlichen und widersprüchlichen Aussagen und Beschlüssen nicht mehr gewahrt werde.

**1.4.1** Die Beschwerdeführer reklamieren, dass die angefochtenen Beschwerdeentscheide RRB Nr. 976/2017, RRB Nr. 977/2017 und RRB Nr. 978/2017 vom

19. Dezember 2017 (am 22.12. 2017) nur an Ab.\_\_\_\_\_ und an B.\_\_\_\_\_ versandt worden sind, nicht jedoch an die übrigen Mitglieder der Erbgemeinschaft I.\_\_\_\_\_ (vgl. Beschwerde vom 12.1.2018 S: 2 f. Ziff. 6).

Das Sicherheitsdepartement anerkennt diesen Sachverhalt in seiner Vernehmlassung vom 19. Januar 2018 und ergänzt, dass am 17. Januar 2018 die Eröffnung dieser Beschlüsse an die übrigen Mitglieder der Erbgemeinschaft (Aa.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_) nachgeholt wurde (vgl. der Vernehmlassung beigelegtes Aufgabeverzeichnis für LSI Briefe).

**1.4.2** Nach der Rechtsprechung ist nicht jede mangelhafte Eröffnung schlechthin nichtig. Ausschlaggebend ist vielmehr der Grundsatz, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen (BGE 117 Ib 270 Erw. 1c und d; Urteile des BGer 1C\_150/2012 vom 6.3.2013 Erw. 2.3 = ZBI 115/12014 S. 324 = URP 2013 S. 138; 1C\_128/2013 vom 17.6.2014 Erw. 9; 8C\_814/2016 vom 3.4.2017 Erw. 4.3). Diesem Grundsatz ist nach Lehre und Rechtsprechung dann Genüge getan, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht hat (vgl. Urteil des BGer 1A.253/2005 vom 17.2.2016 Erw. 2.2 mit Hinweisen; Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich 1999, N 3 zu § 48 VRG; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl. Zürich 1998, Rz. 364 f.).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, der Behörden wie Privaten gleichermassen rechtsmissbräuchliches Verhalten verbietet (Art. 5 Abs. 3 BV), darf der Dritte aber den Beginn des Fristenlaufs indes nicht beliebig hinauszögern, sobald er auf irgendeine Weise Kenntnis von der ihn berührenden Entscheidung erhalten hat. Er hat sich vielmehr danach zu erkundigen, wenn Anzeichen dafür vorliegen, und rechtzeitig zu reagieren (BGE 134 V 306 Erw. 4.2; Urteil des BGer 1C\_256/2017 vom 11.1.2018 Erw. 2.1).

**1.4.3** Der Beschwerdeführer (Aa.\_\_\_\_\_) hat durch die objektiv mangelhafte Eröffnung der Beschlüsse an ihn keine Nachteile erlitten. Unabhängig vom ihm gegenüber erst am 17. Januar 2018 eröffneten Beschluss hat er aufgrund seiner Kenntnis desselben aufgrund der Zustellung an Ab.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ noch innert der Rechtsmittelfrist seit der Zustellung vom 22. Dezember 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Die weiteren Mitglieder der Erbgemeinschaft haben innert der für sie erst mit der Zustellung der am 17. Januar 2018 versandten Beschwerdeentscheide keine Beschwerde erhoben.

**1.5.1** Nach konstanter Praxis wird der Umfang der Tätigkeit des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz durch den Anfechtungsgegenstand abgegrenzt. Es

kann grundsätzlich nur das Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein, was auch Gegenstand der zugrunde liegenden Verfügung war bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein müssen. Gegenstände, über welche die erste Instanz bzw. die Vorinstanz zu Recht nicht entschieden hat, fallen nicht in den Kompetenzbereich des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz (vgl. statt vieler VGE III 2016 5 vom 26.10.2016 Erw. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch M. Bertschi, in: A. Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. Zürich 2014, Vorbem. zu §§ 19-28a, Rz. 44-49; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. Zürich 2013, Rz. 685 ff.; EGV-SZ 1979, S. 122).

#### **1.5.2** Soweit die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren unter anderem

- eine eklatante Gehörsverletzung seitens der Gemeinde reklamieren, welche der Abnahme von Beweisen über entscheidrelevante Tatsachen bezüglich des Bundesgerichtsurteils 1C\_569/2016, 1C\_571/2016 und 1C\_575/2016 vom 21. Juni 2017 nicht nachgekommen sei (Beschwerde S. 3 Ziff. 7),
- soweit sich ihre Vorbringen gegen den Gemeindepräsidenten und den Präsidenten der Wegrodelkommission (Beschwerde S. 3 Ziff. 8) richten,
- soweit sie ein Strafverfahren (Beschwerde S. 5 oben Ziff. 2; S. 8 Ziff. 8) und baurechtliche Angelegenheiten im Bereich der DA.\_\_\_\_\_strasse (Beschwerde S. 5 oben) ansprechen,
- soweit sie das erwähnte Bundesgerichtsverfahren thematisieren (Beschwerde S. 3 Ziff. 8; S. 5 ff. Ziff. 3 und Ziff. 5 f.) und
- soweit sie auch geltend machen, ihre Vorbringen betreffend Wegrodel(pläne) und Grundlagenpläne (Beschwerde S. 6 Ziff. 3, S. 7 Ziff. 6, S. 8 f.) seien nicht geprüft worden,

ist auf diese Rügen nicht einzutreten, da sie zu Recht nicht Gegenstand der angefochtenen Beschlüsse waren und anderweitige Verfahren und/oder Streitfragen betreffen.

**1.5.3** Dasselbe gilt hinsichtlich den von den Beschwerdeführern bestrittenen genügenden Zugang zum Q.\_\_\_\_\_haus auf KTN 013.\_\_\_\_\_ (Beschwerde S. 4 Ziff. 1) und ihrer hierbei vorgebrachten Rüge, dem Urteil des BGer 1C\_569/2016, 1C\_571/2016 und 1C\_575/2016 vom 21. Juni 2017 werde in Sachen Zugang zum Q.\_\_\_\_\_haus nicht nachgelebt (Beschwerde S. 6 Ziff. 3 und S. 9). Die rechtsgenügeliche Erschliessung zum Q.\_\_\_\_\_haus war nicht Gegenstand der angefochtenen Beschlüsse und musste es auch nicht sein. Im erwähnten Urteil des BGer vom 21. Juni 2017 (Erw. 6.3) wurde zudem nur fest-

gehalten, der Parzelle KTN 013.\_\_\_\_\_ stehe zu Lasten von KTN 011.\_\_\_\_\_ kein Wegrecht zu, doch seien alle Vorinstanzen sachverhaltlich davon ausgegangen, dass die Beschwerdefuhrer ihr Q.\_\_\_\_\_haus ber den ffentlichen Fussweg Nr. 012.\_\_\_\_\_ erreichen knnten, was vor dem Bundesgericht von keiner Seite bestritten worden sei. Es ist daher nicht nachvollziehbar, inwiefern in dieser Hinsicht dem Bundesgerichtsurteil nachzuleben ware.

Das Bundesgericht machte die Abrufung des stlichen Teils des Winterwegs 010.\_\_\_\_\_ im besagten Urteil vom 21. Juni 2017 (Erw. 7.2 f.) nicht von der Erfllung von Auflagen und/oder Bedingungen abhangig. In diesem Sinne war auch der Vorschlag "Dienstbarkeitsvertrag und Vereinbarung" vom 5. September 2014 (vgl. Bf-act. 8; Beschwerde S. 5 Ziff. 3), der nicht in einer vertraglichen Abrede hinsichtlich Einraumung von Fuss- und Fahrwegrechte zugunsten der Parzelle KTN 013.\_\_\_\_\_ und zulasten der Grundstcke KTN 002.\_\_\_\_\_, KTN 014.\_\_\_\_\_ und KTN 011.\_\_\_\_\_ mndete (aus welchen Grnden auch immer), zu Recht nicht Gegenstand der vorliegend angefochtenen Beschwerdeentscheide. Dass die Beschwerdefuhrer den damaligen Vorschlag vom 5. September 2014 nach der vom Bundesgericht geschtzten Abrufung des Winterwegs 010.\_\_\_\_\_ nunmehr umgesetzt haben mchten, ist fr vorliegendes Verfahren ohne Belang.

**2.1** Die Beschwerdegegner stellen vernehmlassend am 26. April 2018 und der Gemeinderat duplizierend an der ffentlichen Verhandlung vom 30. Mai 2018 die Beschwerdelegitimation der Beschwerdefuhrer in Frage.

**2.2.1** Vor Erlass eines Entscheides pruft das Gericht von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen fr einen Sachentscheid erfllt sind. Es pruft u.a. die Rechtsmittelbefugnis (vgl. § 27 Abs. 1 lit. d des Gesetzes ber die Verwaltungsrechtspflege [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974). Zur Einreichung eines Rechtsmittels ist gemass § 37 Abs. 1 VRP berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Mglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid oder die angefochtene Verfgung besonders berhrt ist und ein schutzwrdiges Interesse an der Aufhebung oder anderung des Entscheides oder der Verfgung hat. Ist eine der in § 27 Abs. 1 VRP aufgefhrten Voraussetzungen nicht gegeben, trifft die Behrde eine Nichteintretensverfgung oder einen Nichteintretensentscheid (§ 27 Abs. 2 VRP).

Gefordert wird ein rein prozessuales Rechtsschutzinteresse. Dieses besteht im praktischen Nutzen, den die Einsprache bzw. Beschwerde den davon Gebrauch machenden Personen eintragen wrde, oder anders gesagt, in der Abwendung eines wirtschaftlichen, ideellen, materiellen oder anders gearteten Nachteils, den

das Bauvorhaben bzw. die angefochtene Verfügung für jene zur Folge hätte (vgl. BGE 131 II 587, Erw. 2.1).

**2.2.2** Nachbarbeschwerden gegen Baubewilligungen zählen zu den typischen Tatbeständen von Drittbeschwerden, auf welche grundsätzlich einzutreten ist (BGE 112 Ib 170 Erw. 5b; BGE 112 Ib 409, Erw. 2d; BVR 2006, S. 263 f.). Benachbart ist jedes Grundstück, das mit der Bauparzelle derart in einer räumlichen Beziehung steht, dass eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben oder die damit verbundene Nutzung möglich ist. Diese Möglichkeit einer Beeinträchtigung genügt, um die Einsprache- bzw. Beschwerdebefugnis zu begründen. Ob tatsächlich eine Beeinträchtigung besteht, ist dann im Sachentscheid zu beurteilen (VGE 562+574+575/87 vom 7.9.1987 Erw. 6c mit Hinweis auf Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, 2. Aufl., S. 42 u. 48). Es bedarf keiner Legitimation zum Argument (I. Schwander, Zur Beschwerdebefugnis in den Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren, in ZBI 79, 477 f.; VGE III 2008 144 vom 20.11.2008 Erw. 2.3.2; J. Hensler, a.a.O., S. 40).

Die Legitimation ergibt sich demgemäss nicht schon allein aus der blossen räumlichen Nähe, sondern erst aus einer daraus herrührenden besonderen Betroffenheit (Urteil des BGer 1P.164/2004 vom 17.6.2004 Erw. 2.5 mit Hinweisen). Eine hinreichend enge nachbarliche Beziehung bzw. beachtenswerte nahe Beziehung wird grundsätzlich bejaht, sofern das Grundstück des Beschwerdeführers unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder sich in dessen unmittelbarer Nähe befindet. In der Praxis wird jedoch darauf verzichtet, auf bestimmte Werte abzustellen (Waldmann/Hänni, Handkommentar RPG, Art. 33 N 37 ff., mit Beispielen aus der Rechtsprechung). Im Urteil 1A.118/2006 und 1P.330/2006 vom 10.11.2006 Erw. 2.4 hat das Bundesgericht erwogen, der vom Gesetzgeber gewollte Schutz würde faktisch aufgehoben, wenn Eigentümern von nicht (oder nur sehr beschränkt) nutzbaren Liegenschaften die Einsprachebefugnis abgesprochen würde. Die Bewilligungsbehörde könnte dann - wie im betreffenden Fall geschehen - das Bauen bis an die Grenze ohne Zustimmung des betroffenen Nachbarn bewilligen, ohne dass sich dieser dagegen zur Wehr setzen könnte (vgl. VGE III 2008 144 vom 20.11.2008 Erw. 2.3.2).

Ein schutzwürdiges Interesse ist mithin anzunehmen, wenn der Ausgang des Verfahrens die Interessensphäre des Nachbarn zu beeinflussen vermag (BEZ 2004 N 69 Erw. 2). Es ist vorauszusetzen, dass die Auswirkungen auf seine Liegenschaft nach Art und Intensität so beschaffen sind, dass sie auch bei objektiver Betrachtungsweise als Nachteil empfunden werden müssen, wohingegen eine besondere (subjektive) Empfindlichkeit der Betroffenen keinen Rechtsschutz verdient (vgl. VGE III 2014 121 vom 28.8.2014 Erw. 3.3;

Haller/Karlen, Rechtsschutz im Raumplanungs- und Baurecht, 2. Aufl., N 986 mit Hinweis auf RB 1980 Nr. 7, RB 1985 Nr. 8, RB 1995 Nr. 9; EGV-SZ 2009 B. 1.1).

**2.3.1** Das Grundstück KTN 015.\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführer Ziffer 1 befindet sich rund 180 m von den geplanten Bauvorhaben auf KTN 002.\_\_\_\_\_ und KTN 001.\_\_\_\_\_ (Gegenstand von RRB Nr. 976/2017 und 978/2017) und ca. 240 m von der geplanten Brücke im südöstlichen Bereich auf KTN 001.\_\_\_\_\_ (Gegenstand von RRB Nr. 977/2017) entfernt. Dazwischen liegen die R.\_\_\_\_\_strasse sowie mehrere Häuserreihen. Das Grundstück KTN 016.\_\_\_\_\_ im Eigentum der Erbengemeinschaft I.\_\_\_\_\_ sowie der Beschwerdeführerin Ziffer 2 befindet sich noch etwas weiter von den geplanten Bauvorhaben auf KTN 002.\_\_\_\_\_ und KTN 001.\_\_\_\_\_ entfernt.

Bei dieser erheblichen räumlichen Entfernung der Grundstücke KTN 015.\_\_\_\_\_ und KTN 016.\_\_\_\_\_ zu den geplanten Bauvorhaben auf KTN 002.\_\_\_\_\_ und KTN 001.\_\_\_\_\_, ohne direkte Sichtverbindung und ohne erkennbare Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben oder die damit verbundene Nutzung, ist eine besondere Berührtheit der Beschwerdeführer Ziff. 1 aufgrund des Eigentums an KTN 015.\_\_\_\_\_ nicht auszumachen.

**2.3.2** Auf dem lediglich ca. 27 m<sup>2</sup> grossen Grundstück KTN 013.\_\_\_\_\_ im Eigentum der Erbengemeinschaft I.\_\_\_\_\_ sowie der Beschwerdeführerin Ziff. 2 befindet sich ein Q.\_\_\_\_\_haus. Das Grundstück KTN 013.\_\_\_\_\_ wird allseitig von der Parzelle 011.\_\_\_\_\_ umschlossen. Das Q.\_\_\_\_\_haus auf KTN 013.\_\_\_\_\_ befindet sich in direktem Sichtkontakt, ca. 12 m von der geplanten Brücke "H.\_\_\_\_\_" auf dem Grundstück KTN 002.\_\_\_\_\_ entfernt, sowie in ähnlich geringer Distanz zu der geplanten Erschliessungsstrasse auf der anderen Seite des G.\_\_\_\_\_bachs auf dem Grundstück KTN 001.\_\_\_\_\_ (beide Gegenstand von RRB Nr. 976/2017). Zur geplanten Bachuferbestockung, welche auf einer Länge von fast 50 m und einer Breite von 3 m über das Grundstück KTN 001.\_\_\_\_\_ entlang der Grenze zu den Parzellen KTN 008.\_\_\_\_\_ und KTN 011.\_\_\_\_\_ bis zur geplanten Brücke H.\_\_\_\_\_ auf KTN 002.\_\_\_\_\_ verläuft (Gegenstand von RRB Nr. 978/2017), beträgt die Distanz vom Q.\_\_\_\_\_haus auf KTN 013.\_\_\_\_\_ weniger als 10 m. Damit ist die unmittelbare räumliche Nähe zwischen der Parzelle KTN 013.\_\_\_\_\_ zu den Bauvorhaben auf KTN 002.\_\_\_\_\_ und KTN 001.\_\_\_\_\_, welche Gegenstand von RRB Nr. 976/2017 und 978/2017 offensichtlich gegeben. Hinsichtlich der besonderen Betroffenheit verweisen die Beschwerdeführer insbesondere auf die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Bienenzucht (Einschränkung des Bienenflugs). Zusammenfassend ist die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführer (zumindest der Beschwerdeführerin

Ziff. 2) zur Anfechtung der beiden RRB Nr. 976/2017 und 978/2017 zu bejahen, auch wenn es sich bei der Parzelle KTN 013.\_\_\_\_\_ um eine nur beschränkt nutzbare Liegenschaft handelt (vgl. Erw. 2.2.2 hiervor). Mithin ist diesbezüglich auf die Beschwerde einzutreten (vgl. auch angefocht. RRB Nr. 976/2017 Erw. 2.2).

**2.3.3** Die im südöstlichen Bereich auf KTN 001.\_\_\_\_\_ geplante Brücke ab der G.\_\_\_\_\_strasse über den G.\_\_\_\_\_bach, mit welcher dereinst ein Doppeleinfamilienhaus erschlossen werden soll (Gegenstand von RRB Nr. 977/2017) befindet sich, ohne direkte Sichtverbindung ca. 135 – 140 m von der Parzelle KTN 013.\_\_\_\_\_ entfernt. Diese erhebliche räumliche Distanz, ohne direkte Sichtverbindung spricht klar gegen die Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch die geplante Brücke oder die damit verbundene Nutzung und damit gegen eine besondere Berührtheit der Beschwerdeführer.

Aus dem Umstand, dass die Erbengemeinschaft I.\_\_\_\_\_ auf der Parzelle KTN 017.\_\_\_\_\_ (im Eigentum der S.\_\_\_\_\_), welche südlich von KTN 001.\_\_\_\_\_ situiert ist, ein Wasserreservoir besitzen (vgl. Bf-act. 15), wird nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführer durch die Raumbeziehung zwischen der geplanten Brücke und dem fraglichen Wasserreservoir (ca. 60 m Distanz) in besonderer Art, d.h. mehr als die Allgemeinheit, durch das Bauprojekt beeinträchtigt werden könnten. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch die geplante Brücke oder die damit verbundene Nutzung ist diesbezüglich nicht zu erkennen und wird von den Beschwerdeführern auch nicht (substantiiert) darge-  
tan.

Soweit die Beschwerdeführer ihre Beschwerdelegitimation ohne weitere Begründung aus "den Wegrodelrechten" ableiten (Beschwerde vom 12.1.2018 S. 10 Ziff. II), wird daraus nicht ansatzweise erkennbar, inwiefern sie aufgrund (der Benützung) im Allgemeingebrauch stehender Wege stärker als jedermann durch die geplante, rund 135 m von der Parzelle KTN 013.\_\_\_\_\_ entfernte Brücke über den G.\_\_\_\_\_bach betroffen sein sollten. Dasselbe gilt für den Umstand, dass sie die G.\_\_\_\_\_strasse befahren, um zum Wasserreservoir auf KTN 017.\_\_\_\_\_ oder zu den Quellen auf der Parzelle KTN 252 (im Eigentum einer Drittperson) zu gelangen. Aus der Benützung öffentlicher Strassen und/oder öffentlicher Wege mit privater Unterhaltungspflicht, welche in der Nähe des Brückenbauvorhabens verlaufen, resultiert per se weder eine besondere (stärker als jedermann) Beziehungsnähe noch ein schutzwürdiges Interesse.

Bei dieser Sachlage kann die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer bezüglich des RRB Nr. 977/2017 nicht bejaht werden, da keine besondere Betroffenheit gegeben ist. Indessen wäre die Beschwerde gegen den RRB

Nr. 977/2017 abzuweisen (vgl. Erw. 6.3.4 und 9.1 ff. hiernach), wenn die Beschwerdelegitimation gegeben wäre.

**3.1** Die Beschwerdeführer reklamieren, die materielle und formelle Koordination (gemäss PBG) werde nicht eingehalten (vgl. Beschwerde vom 12.1.2018 S. 3 Ziff. 8; S. 4 Ziff. 2; Plädoyernotizen vom 30.5.2018 S. 2 oben).

**3.2** Nach Art. 25a RPG ist für ausreichende Koordination zu sorgen, falls die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden verlangt. Die Verfügungen dürfen keine Widersprüche enthalten (Art. 25a Abs. 3 RPG). Die für die Koordination verantwortliche Behörde sorgt nebst der inhaltlichen Abstimmung möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen (Art. 25a Abs. 2 lit. d RPG). Gemäss Art. 33 Abs. 4 RPG sind für die Anfechtung von Verfügungen kantonaler Behörden, auf die Art. 25a Abs. 1 RPG Anwendung findet, einheitliche Rechtsmittelinstanzen vorzusehen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die Rechtsanwendung materiell koordiniert, d.h. inhaltlich abgestimmt werden, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiell-rechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Sodann ist zu gewährleisten, dass die verschiedenen koordinationspflichtigen Entscheide in einem einheitlichen Rechtsmittelverfahren angefochten werden können. Nebst der inhaltlichen Abstimmung verfolgt das Koordinationsgebot den Zweck, eine Staffelung der Verfahren und damit die Wiederholung von Einsprache- und Rechtsmittelverfahren zu inhaltlich gleichen oder gleichartigen Streitpunkten zu vermeiden. Der Instanzenzug soll nicht mehr-mals durchlaufen werden müssen. Gleichzeitig ist erforderlich, dass die Parteirechte der Einsprache- und Rechtsmittelbefugten und sonstigen Verfahrensbeteiligten nicht beschränkt werden. Greift die Koordinationspflicht nach Art. 25a RPG, so gilt aufgrund des Koordinationsgebots insbesondere die Pflicht zur gemeinsamen bzw. zumindest gleichzeitigen Eröffnung mehrere Verfügungen (vgl. Art. 25a Abs. 2 lit. d RPG) (vgl. Urteil des BGer 1C\_236/2013 vom 4.2.2014 Erw. 3.1 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

Kantonal wird die Verfahrenskoordination insbesondere in den §§ 77 Abs. 3, 81 und 83 PBG sowie in den §§ 2 f., § 38 und §§ 40 ff. der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV; SRSZ 400.111) vom 2. Dezember 1997 geregelt.

**3.3** Der Gemeinderat hat die Baugesuche auf KTN 001.\_\_\_\_\_ und 002.\_\_\_\_\_, Abbruch Stall, Neubau 6 MFH inkl. Strasse und Brücke (GRB

B.2.2.2 2016-0313; vgl. Ingress lit. A hiervor), Neubau Brücke über den G. \_\_\_\_\_ bach (GRB B2.2.2 2016-0315; vgl. Ingress lit. B hiervor), Bestockung G. \_\_\_\_\_ bachufer (GRB B2.2.2 2016-0314; vgl. Ingress lit. C hiervor) sowie das (hier nicht interessierende) Baugesuch auf KTN 018. \_\_\_\_\_, Verlegung landwirtschaftlicher Fahrweg mit Stütz- und Schutzmauer (GRB B2.2.2 2016-0312) im Sinne von § 77 Abs. 3 PBG an das ARE als kantonale Fachstelle für Raumplanung (Art. 31 RPG) und Koordinationsstelle (Art. 25a RPG Abs. 2 lit. a; § 3 Abs. 1 Satz PBV) weitergeleitet.

Das ARE resp. die ihm unterstellte, für die Abwicklung der Planungs- und Baubewilligungsverfahren zuständige Baugesuchszentrale (§§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 41 PBV) sorgte für die koordinierte Behandlung und Zustellung der einzelnen Baugesuche durch die kantonalen Fachinstanzen (vgl. dazu Gesamtentscheid B2014-0902 Sachverhalt Ziff. 4 S. 5 f.) sowie - soweit erforderlich - des Bezirks Schwyz (vgl. dazu Gesamtentscheid B2014-0902 Sachverhalt Ziff. 4 S. 5 f.; § 4 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz [VVzWRG; SRSZ 451.111] vom 13.9.1976; Ingress lit. A.1, B.1 und C.1 hiervor) - und erteilte die aufeinander abgestimmten, kantonalen Baubewilligungen (Gesamtentscheide) für die einzelnen Baugesuche, welche sie zeitnah der Gemeinde zur Eröffnung an die Parteien zustellte (vgl. §§ 77 Abs. 3, 81 Abs. 1 und 83 PBG; §§ 2 und 43 PBV). Der Gemeinderat hat sämtliche Beschlüsse über die einzelnen Baugesuche und die dagegen eingereichten Einsprachen gleichzeitig und inhaltlich koordiniert am 27. April 2016 erlassen und den Parteien zusammen mit den kantonalen Gesamtentscheiden sowie den Bezirksratsentscheiden eröffnet (§ 81 Abs. 2 PBG). Gegen diese war die Beschwerde an den Regierungsrat möglich (§§ 44 ff. VRP), wovon die Beschwerdeführer denn auch Gebrauch machten.

**3.4** Der Regierungsrat hat die Verwaltungsbeschwerden der Beschwerdeführer (zusammen mit ihren Mitbeschwerdeführern) vom 1./2. Juni 2016 gegen:

- den Abbruch Stall, Neubau 6 MFH inkl. Strasse und Brücke (GRB B.2.2.2 2016-0313, inkl. BRB Nr. 21/2016 u. kantonalen Gesamtentscheid B2014-0902) (= Verfahren VB 123/2016)
- den Neubau Brücke über den G. \_\_\_\_\_ bach (GRB B2.2.2 2016-0315, inkl. BRB Nr. 7/2016 u. kantonalen Gesamtentscheid B2015-0237) (= Verfahren VB 128/2016)
- die Bestockung des G. \_\_\_\_\_ bachufers (GRB B2.2.2 2016-0314, inkl. BRB Nr. 6/2016 u. kantonalen Gesamtentscheid B2014-1009) (= Verfahren VB 124/2016)

mit Verwaltungsbeschwerden von Dritten vereinigt, soweit sich diese jeweils gegen dieselben Baugesuche richteten. Konkret hat der Regierungsrat folgende Verfahrensvereinigungen vorgenommen:

- VB 123/2016 mit VB 132/2016 (= RRB Nr. 976/2017)
- VB 128/2016 mit VB 129/2016 (= RRB Nr. 977/2017)
- VB 124/2016 mit VB 131/2016 (= RRB Nr. 978/2017)

Auf eine Vereinigung sämtlicher Beschwerdeverfahren hat der Regierungsrat zu Recht aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Er hat jedoch sämtliche Beschwerdeentscheide am selben Datum und aufeinander abgestimmt am 19. Dezember 2017 erlassen und sich zur Koordination der verschiedenen Verfahren geäußert (vgl. angefochtene RRB Nr. 976/2017 Erw. 1.2 und 7.2; RRB Nr. 977/2017 Erw. 1.2; RRB Nr. 978/2017 Erw. 1.2 und 4).

**3.5** Unbestrittenerweise besteht zwischen den einzelnen Baugesuchen auf KTN 001.\_\_\_\_\_ und 002.\_\_\_\_\_ ein Sachzusammenhang, weswegen die einzelnen Verfahren richtigerweise koordiniert wurden. Das Koordinationsgebot nach Art. 25a RPG verlangt indes nicht einen einzigen (gemeinsamen) Beschluss (vgl. Erw. 3.2 hiervoor). Angesichts der Anzahl verschiedener Verfahren und zu behandelnder Beschwerden (vgl. Erw. 3.3 f. hiervoor) erweist sich das Vorgehen des Regierungsrates - und der Vorinstanzen -, nicht sämtliche (Beschwerde)Verfahren zu vereinigen, als sinnvoll, und es ist nicht zu beanstanden. Die Koordination wurde dadurch sichergestellt, dass einerseits die einzelnen Baugesuche und dagegen erhobene Einsprachen aufeinander abgestimmt behandelt sowie die ergangenen Beschlüsse gleichzeitig eröffnet wurden, und andererseits gegen sämtliche (Beschwerde-)Entscheide jeweils einheitliche Rechtsmittel bei denselben Rechtsmittelinstanzen erhoben werden konnten (vgl. Erw. 3.3 f. hiervoor). Der von der Koordinationspflicht verlangten, hinreichenden formellen und materiellen Abstimmung (vgl. dazu Marti, in Kommentar RPG, Art. 25a Rz. 24) wurde in casu Genüge getan, und die Parteirechte der Beschwerdeführer wie auch der übrigen Verfahrensbeteiligten wurden nicht beschränkt.

**3.6** Nicht zu folgen ist den Beschwerdeführern, soweit sie der Ansicht zu sein scheinen (vgl. Beschwerde vom 12.1.2018 S. 3 Ziff. 8; S. 4 Ziff. 2; Plädoyernotizen vom 30.5.2018 S. 2 oben), die Bauvorhaben auf KTN 002.\_\_\_\_\_ und KTN 001.\_\_\_\_\_ hätten überdies mit einer (2.) Auflage des Wegrodels durch die Gemeinde, mit einer hängigen Beschwerdesache vor dem Regierungsrat (VB 64/2018) gegen einen Nichteintretensentscheid des Gemeinderates im Zusammenhang mit dem Zugang zum Q.\_\_\_\_\_haus auf KTN 013.\_\_\_\_\_ (vgl. dazu Erw. 1.5.3 hiervoor), der von ihnen verlangten 'Umsetzung' des Urteil des BGer 1C\_569/2016, 1C\_571/2016 und 1C\_575/2016 vom 21. Juni 2017 (vgl. dazu Erw. 1.5.2 f. hiervoor) sowie 'Erkenntnissen' aus einem Urteil i.S. Grund-

buchbereinigung die Parzelle KTN 015.\_\_\_\_\_ betreffend koordiniert werden müssen.

Derartige Verwaltungsakte, Verfahren und/oder Streitfragen etc. waren zu Recht weder Gegenstand der Bewilligungsverfahren betreffend die Bauvorhaben auf KTN 002.\_\_\_\_\_ und KTN 001.\_\_\_\_\_ noch der vorliegend angefochtenen Beschlüsse (vgl. Erw. 1.5.1 ff. hiavor).

Anzufügen ist, dass die im Verlauf der Baubewilligungsverfahren erfolgten Projektänderungen jeweils publiziert und aufgelegt wurden (vgl. Ingress lit. A1 und B1 hiavor). In den Baumappen des Gemeinderates, ebenso wie in den Gesuchsunterlagen des ARE sind die aktuellen, genehmigten Pläne zu den einzelnen Bauvorhaben samt Eingangsstempeln vorhanden (vgl. Aktenverzeichnis zu VB 123/2016 [nachfolgend: VB 123/2016-act.] II.-01 in Baumappe 2014-08/10 und III.-02 in Gesuchsunterlagen B5; Aktenverzeichnis zu VB 128/2016 [nachfolgend: VB 128/2016-act.] VIII-01 in Baumappe 2015-07 und IX.-02 in Gesuchsunterlagen B6; Aktenverzeichnis zu VB 124/2016 [nachfolgend: VB 124/2016-act.] XIV in Baumappe 2014-08/10 und XV-02 in Gesuchsunterlagen B6). Es ist mithin klar erkennbar, welches die relevanten Pläne für die aktuellen Bauvorhaben auf KTN 002.\_\_\_\_\_ und KTN 001.\_\_\_\_\_ sind. Die Beschwerdeführer beklagen zu Unrecht ein "Wirrwarr von Eingaben und Änderungen in einem Bau- und Planungsverfahren" (Plädoyernotizen vom 30.5.2018 S. 2 oben).

**I. Beschwerde gegen den RRB Nr. 976/2017 vom 19. Dezember 2017** (und die in diesem Beschluss bestätigten Baubewilligungen: GRB B2.2.2 2016-0313 vom 27.4.2016 / kant. Gesamtentscheid B2014-0902 vom 24.3.2016 / BRB Nr. 21/2016 vom 19.2.2016).

**4.1** Die Grundstücke KTN 001.\_\_\_\_\_ (10'733 m<sup>2</sup>) und KTN 002.\_\_\_\_\_ (43 m<sup>2</sup>) liegen in der Zone W3 der Gemeinde Morschach, im Geltungsbereich des Gestaltungsplans C.\_\_\_\_\_ (vgl. GR-act. 3) sowie im BLN-Gebiet Nr. 1606. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze von KTN 001.\_\_\_\_\_ verläuft der G.\_\_\_\_\_bach. Dieser fliesst (von Norden nach Süden) im südwestlichen Randbereich von KTN 001.\_\_\_\_\_ offen entlang der G.\_\_\_\_\_strasse, bevor er auf KTN 004.\_\_\_\_\_ in eine Eindolung mündet, ab welcher er eingedolt über die Parzellen KTN 004.\_\_\_\_\_, 005.\_\_\_\_\_, 007.\_\_\_\_\_ und teilweise über KTN 008.\_\_\_\_\_ verläuft. Anschliessend fliesst der G.\_\_\_\_\_bach wieder offen entlang der westlichen Grundstücksgrenze von KTN 001.\_\_\_\_\_ und danach über KTN 019.\_\_\_\_\_, wo er in westliche Richtung abbiegt und entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen von

KTN 020.\_\_\_\_\_, 021.\_\_\_\_\_, 022.\_\_\_\_\_ bis 023.\_\_\_\_\_ verläuft, wo er erneut in eine Eindolung mündet.

Der Gestaltungsplan C.\_\_\_\_\_ wurde am 19. Juni 2007 auf Antrag der Beschwerdegegner Ziff. 5 vom Gemeinderat erlassen (vgl. Aktenverzeichnis zu VB 132/2016 [nachfolgend: VB 132/2016-act.] V.-11 Bel. 26; GR-act. 3 u. 4). Gemäss dem Gestaltungsplan C.\_\_\_\_\_ soll das Baugrundstück KTN 001.\_\_\_\_\_ (mit Ausnahme des in einer zweiten Etappe im südöstlichen Parzellenbereich vorgesehenen Doppeleinfamilienhauses) mit einer Erschliessungsstrasse von der H.\_\_\_\_\_gasse her, durch eine Brücke über den G.\_\_\_\_\_bach (ab KTN 002.\_\_\_\_\_) erschlossen werden (vgl. VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 26 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 3.3.4).

Der Regierungsrat hat den Gestaltungsplan C.\_\_\_\_\_ mit RRB Nr. 793/2009 vom 7. Juli 2009 unter Auflagen genehmigt (VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 27). In Erw. 2.3 Abs. 3 hat der Regierungsrat festgehalten, der Spielraum für die Planung der Erschliessungsstrasse sei durch den Anschluss an das Gebiet T.\_\_\_\_\_ und durch die einzuhaltende Mindesthöhe bei der Querung des G.\_\_\_\_\_bachs eingeschränkt.

**4.2** Das Baugesuch 'Abbruch Stall, Neubau 6 MFH Erschliessungsstrasse und Brücke, Projektänderung vom 30.11.2015' sieht vor, in Verlängerung der bestehenden Erschliessungsstrasse T.\_\_\_\_\_ (H.\_\_\_\_\_gasse) auf KTN 014.\_\_\_\_\_, ab KTN 002.\_\_\_\_\_ eine auf Mikropfählen fundierte Brücke über den G.\_\_\_\_\_bach zum Baugrundstück KTN 001.\_\_\_\_\_ zu erstellen (nachfolgend: Brücke H.\_\_\_\_\_) (VB 123/2016-act. III.-02 Gesuchsunterlagen B7). Die Brücke weist eine Breite von 4.90 m und eine Spannweite von 4.71 m sowie zwei Schleppplatten mit einer Länge von 2.73 m (auf KTN 002.\_\_\_\_\_) resp. 2.89 m (auf KTN 001.\_\_\_\_\_) auf. Der Fussweg entlang dem G.\_\_\_\_\_bach wird durch Rampen angehoben und über die Brücke (die Schleppplatte auf der Unterwasserseite) geführt. Dessen Ausbaubreite beträgt 0.9 m (vgl. Plan Nr. 2294\_1-110B Brücke H.\_\_\_\_\_ vom 30.11.2015 = VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B5; Baubeschrieb Brücke H.\_\_\_\_\_, Projektänderung vom 30.11.2015 = VB 123/2016-act. III.-02 Gesuchsunterlagen B7, angefochtener RRB Nr. 976/2017 Erw. 9.2).

**4.3** Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG lässt als Ausnahme u.a. die Überdeckung eines Fliessgewässers für Verkehrsübergänge zu, d.h. um die Überquerung des Gewässers durch Verkehrsanlagen zu ermöglichen (vgl. Fritsche in: Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], Kommentar GSchG/WBG 2016, [nachstehend Komm. GSchG/WBG] N 15 zu Art. 38 GSchG; BGE 130 II 313 Erw. 3.6 i.f.; Urteil des

BGer 1C\_533/2010 vom 20.7.2011 Erw. 4.1.1). Die Bewilligung für die Erstellung von standortgebundenen, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken (Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV) ist als ordentliche Bewilligung zu verstehen (vgl. Kehrli, Bauen im Gewässerraum und Uferstreifen, URP 2015, S. 863 Fn. 3, S. 685). Art. 41c Abs. 1 GSchV gilt unabhängig davon, ob die Kantone den Gewässerraum bereits festgelegt haben oder nicht. Die Übergangsbestimmungen legen lediglich die Minimaldimensionen des Gewässerraums für den Zeitraum fest, solange noch keine planerische Umsetzung stattgefunden hat. Sie haben aber keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Anwendbarkeit der übrigen Regelungen, insb. auch nicht der Bestimmung von Art. 41c GSchV (vgl. Caviezel/Giovannini, Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum, Chur 2017, Rz. 51 S. 24 mit Hinweisen in Fn 87 auf BGE 140 II 437 Erw. 2.3 [Rüschlikon II] und 140 II 428 Erw. 2.3 [Dagmersellen]; Kehrli, URP 2015, S. 683 f.).

Nach kantonalem Recht kann die zuständige Bewilligungsbehörde gemäss § 73 Abs. 1 lit. c PBG für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen Ausnahmen von den im PBG oder in den Bauvorschriften der Gemeinden festgelegten Bestimmungen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, insbesondere wenn Art, Zweckbestimmung oder Dauer des Gebäudes eine Abweichung nahelegen. Ausnahmen von kantonalen Abstandsvorschriften, zu deren Erteilung die Bewilligungsbehörde der Gemeinde zuständig ist, bedürfen überdies der vorgängigen Zustimmung des zuständigen Amtes (§ 76 Abs. 3 PBG).

**4.4** Brücken sind ihrem Zweck entsprechend immer standortgebunden. Auch standortgebundene Anlagen sind im Gewässerraum indes nur zugelassen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, was im Umkehrschluss bedeutet, dass lediglich im privaten Interesse liegende Anlagen nicht erstellt werden dürfen, auch wenn sie standortgebunden sind (vgl. Fritsche Komm. GSchG/WBG, N 114 und N 117 zu Art. 36a GSchG). Im Urteil 1C\_569/2016, 1C\_571/2016, 1C\_575/2016 vom 21. Juni 2017 hat das Bundesgericht in Erw. 7.1 ausgeführt, die Erschliessung des Gebiets C.\_\_\_\_\_ mittels der im Gestaltungsplan vorgesehenen Brücke H.\_\_\_\_\_ stelle auch eine öffentliche Aufgabe dar. Die Gemeinde sei nach Art. 19 Abs. 2 RPG zur fristgemässen Erschliessung der Bauzonen verpflichtet; hierfür seien die Flurgenossenschaften T.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gegründet, d.h. öffentlich-rechtliche Körperschaften, gebildet worden. Insofern bestehe grundsätzlich auch ein öffentliches Interesse an der Realisierung der Brücke (so auch Kehrli, URP 2015 S. 689). Damit steht fest, dass es sich bei der geplanten Brücke H.\_\_\_\_\_ nicht nur um eine standortgebundene, sondern auch um eine im öffentlichen Interesse liegende Anlage handelt.

**4.5** Der Bezirksrat hat als zuständige Behörde gemäss § 4 Abs. 1 VVzWRG mit BRB Nr. 21/2016 vom 19. Februar 2016 die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG erteilt (BR-act. 3). Die kantonalen Fachstellen haben das Projekt geprüft, mit dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der gewässerschutzrechtlichen (Ausnahme-)Bewilligung für die Brücke H. \_\_\_\_\_ gegeben sind. Das ARE hat im Gesamtentscheid B2014-0902 vom 24. März 2016 der Abweichung von den Gewässerabstandsvorschriften (nach § 66 Abs. 2 PBG resp. Art. 58 BauR) zugestimmt, soweit diese nicht bereits vom Gestaltungsplan erfasst sind und die kantonale Baubewilligung erteilt. Es handle sich um Anlagen, die wegen ihrer Zweckbestimmung (Brücken, bauliche Anpassungen bestehender Anlagen) eine Abweichung von den (kantonalen und kommunalen) Gewässerabstandsvorschriften offenkundig nahelegen würden (VB 123/2016 -act. III.-02 Gesamtentscheid B2 Kap. II. Ziff. 1). Das Amt für Umweltschutz (AFU) und das Amt für Wasserbau (AWB) stimmten einer Ausnahmegewilligung für die Brücke gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG (i.V.m. § 41 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes [SRSZ 451.100; WRG] vom 11.9.1973) zu. Mit der geplanten Brücke werde das Abflussprofil nicht eingengt und das notwendige Freibord eingehalten (VB 123/2016-act. III.-02 Gesamtentscheid/Fachberichte B2 Kap. II. Ziff. 2b und Ziff. 5 sowie B3).

**4.6** Hinsichtlich der Oberkante der Erschliessungsbrücke H. \_\_\_\_\_ bei der Überquerung des G. \_\_\_\_\_ bachs an der Grenze KTN 002. \_\_\_\_\_ /001. \_\_\_\_\_ auf der Kote von 648.05 m.ü.M. (vgl. Querprofil Nr. 102 in den Plänen Nr. 2294\_1-102A Situation Erschliessung C. \_\_\_\_\_ sowie Nr. 2294\_1-105B Erschliessung C. \_\_\_\_\_ vom 30.11.2015; Plan Nr. 2294\_1-110B Brücke H. \_\_\_\_\_ Grundriss 1:50 = VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B5) hat der Gemeinderat in GRB B2.2.2 2016-0313 (Erw. 14.3 lit. e/aa S. 22) darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht im Entscheid VGE 1047/03 + 1048/03 vom 29. Januar 2004 in Erw. 5.3 (i.S. Beschwerde gegen den RRB 1045/2003 = Bf-act. 1.3 im parallelen Verfahren VGE III 2018 13) erkannt hatte, dass eine Detailregelung - wonach bei einer Erschliessung des Gebietes C. \_\_\_\_\_ über den G. \_\_\_\_\_ bach die Oberkante der Brücke eine Höhe von mindestens rund 648.50 m.ü.M. betragen müsste - im Verfahren über den Erlass eines Gestaltungsplans nicht verlangt werden dürfe.

Die in der Folge vom Gemeinderat am 26. Oktober 2004 / 4. Oktober 2005 erteilte Baubewilligung für die Erschliessungsstrasse T. \_\_\_\_\_ habe bei der Grenze KTN 014. \_\_\_\_\_ /002. \_\_\_\_\_ in der Mittelachse eine Höhe von 647.40 m.ü.M. aufgewiesen und bei der Grenze KTN 002. \_\_\_\_\_ /001. \_\_\_\_\_ eine Höhe von 648.28 m.ü.M. (vgl. Pläne Nr. 8982.2-21 Erschliessung Gestaltungs-

plangebiet T.\_\_\_\_\_, Situation Strassenplan sowie Nr. 8982.2-24 Längenprofil, je mit Genehmigungsvermerk vom 4.10.2005 = VB 123/2016-act. V.-07 Bel. 4 f.). Auf diese in einem Baubewilligungsverfahren festgesetzten Koten könne sich die Bauherrschaft berufen. Mit einer Höhe von effektiv 648.05 m.ü.M. sei diese mögliche Höhenkote nicht voll ausgeschöpft worden. Sodann seien die dem Brückenprojekt zugrunde gelegten Höhen so gewählt, dass die hochwassertechnischen Durchflusshöhen gewährleistet seien. Eine Absenkung sei aufgrund der einschlägigen Freibord-Normen nicht möglich. Zudem hätte eine tiefere Übergangsquote zu noch höheren Steigungen als die nun max. vorgesehenen 17% (vgl. Art. 9 Abs. 2 SBV) geführt (GRB B2.2.2 2016-0313 Erw. 14.3 lit. e/aa S. 21). Der Standort der Brücke ergebe sich aus den Gestaltungsplänen T.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (vgl. GR-act. 1 bis 3) sowie der (vorerwähnten) Baubewilligung für die Erschliessungsstrasse T.\_\_\_\_\_ vom 4. Oktober 2005. Die Brückenhöhe sei nicht massiv, sondern folge dem heute am Ende der H.\_\_\_\_\_gasse bestehenden gewachsenen Terrain von 647.40 m.ü.M. (Anfangshöhe), dabei ansteigend (mit einem Gefälle von 16%) auf 648.05 m.ü.M. bei der Grenze KTN 002.\_\_\_\_\_/001.\_\_\_\_\_ (= Bachmitte), woraus sich eine Höhe von bis zu 0.65 m ergebe. Damit könne nicht von einer massiven Höhe gesprochen werden (GRB B2.2.2 2016-0313 Erw. 14.3 lit. e/bb i.f. S. 23).

**4.7** Diese Beurteilung des Gemeinderates erweist sich als zutreffend. Der Standort und die Anfangshöhe der Brücke H.\_\_\_\_\_ werden durch die Erschliessungspläne des Gestaltungsplangebietes T.\_\_\_\_\_ (vgl. VB 123/2016-act. V.-07 Bel. 4 f.) verbindlich vorgegeben, was im Genehmigungsbeschluss betreffend den Gestaltungsplan C.\_\_\_\_\_ RRB Nr. 793/2009 zu Recht nicht in Frage gestellt worden ist (vgl. VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 27 Erw. 2.3; vgl. Erw. 4.1 hiervor). Die Anfangshöhe von 647.40 m.ü.M bei der Mittelachse an der Grenze KTN 014.\_\_\_\_\_/002.\_\_\_\_\_ liegt denn auch 1.1 m tiefer, als die im RRB 1045/2003 vom 12. August 2003 und im anschliessenden Verwaltungsgerichtsverfahren (VGE 1047/03 + 1048/03 Erw. 5.3 vom 29.1.2004) diskutierte Kote von 648.50 m.ü.M. bei der Grenze zum Gestaltungsplangebiet T.\_\_\_\_\_ (vgl. Erw. 4.6 erster Absatz hiervor).

Die Höhe der Brücke H.\_\_\_\_\_ wird neben der vorgegebenen Anfangshöhe am vorgegebenen Standort (von 647.40 m.ü.M. bei der Mittelachse an der Grenze KTN 014.\_\_\_\_\_/002.\_\_\_\_\_) sodann durch die notwendige Freibordhöhe definiert (vgl. Erw. 4.5 i.f. und 4.6 zweiter Absatz hiervor). Sie steigt bis zur Überquerung des G.\_\_\_\_\_bachs an der Grenze KTN 002.\_\_\_\_\_/001.\_\_\_\_\_ auf eine Kote von 648.05 m.ü.M. (Oberkante Belag) an (vgl. Erw. 4.6 hiervor). Die Möglichkeiten einer tieferen Übergangskote bei Absenkung des

bestehenden Bachbetts oder einer Teilverlegung des G. \_\_\_\_\_bachs ostwärts auf einer Länge von ca. 30 m, wie sie im VGE 1047/03 + 1048/03 vom 29. Januar 2004 in Erw. 5.3 (mit Hinweis u.a. auf den damals angefochtenen RRB 1045/2003 Erw. 4.6) noch als mögliche Varianten festgehalten wurden, stehen vorliegend sowohl aufgrund der beim Anschluss an das Gebiet T. \_\_\_\_\_ gegebenen Anfangshöhe, als auch vor dem Hintergrund der geänderten gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen ausser Frage.

Die Brücke H. \_\_\_\_\_ ist im Siedlungsgebiet der Gemeinde Morschach, am östlichen Rand der Überbauung T. \_\_\_\_\_ situiert, am Standort, welcher durch die besagten Erschliessungspläne des Gestaltungsplangebietes T. \_\_\_\_\_ vorgegeben ist. Ihre Dimensionierung (vgl. Erw. 4.2 hiervor) beschränkt sich auf das funktionell Notwendige. Wegen ihrer topografische Lage am Fusse des zum C. \_\_\_\_\_ ansteigenden Hanges sowie der westlich davor liegenden Überbauung T. \_\_\_\_\_ (vgl. VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 29) ist die Einsehbarkeit dieser Brücke stark eingeschränkt. Ein störender oder gar unzulässiger Einfluss dieser Brücke mit ihren moderaten Dimensionen auf das Orts- und Landschaftsbild ist nicht zu erkennen und wurde von den Vorinstanzen zu Recht verneint. Wie der Regierungsrat zutreffend festgehalten hat, greift dieser im öffentlichen Interesse liegende Brückenübergang (vgl. dazu Erw. 4.4 hiervor) nur minimal in das BLN-Gebiet Nr. 1606 (angefochtener RRB Nr. 976/2017 Erw. 9.2) ein, und vermag auch dessen erhöhten Eingliederungsanforderungen zu genügen.

**4.8.1** Hinsichtlich der von den Beschwerdeführern monierten, fehlenden Beachtung der Vorinstanzen bezüglich des Eingriffs in das BLN-Gebiet Nr. 1606 ist anzufügen, dass der Regierungsrat bereits im RRB Nr. 1945 vom 7. November 1995 - im Rahmen von Beschwerden gegen die Ortsplanung Morschach (Gebiet C. \_\_\_\_\_/U. \_\_\_\_\_/V. \_\_\_\_\_) - ausgeführt hat, die Eignung des Plangebietes C. \_\_\_\_\_/U. \_\_\_\_\_/ V. \_\_\_\_\_ sei anlässlich der ersten, unter dem Regime des RPG durchgeführten Nutzungsplanung im Jahre 1985 und dem Bestehen des BLN-Objekts Nr. 1606 seit 1983, als Bauland bejaht worden. Das Plangebiet liege nicht in einer besonders schönen und wertvollen Landschaft innerhalb dieses BLN-Gebietes, sondern sei den Bauzonen zugeordnet worden. Der östliche Teil dieses Gebiet befinde sich wegen dessen Steilheit zwar an einer landschaftlich exponierten Lage. Es sei indessen zu berücksichtigen, dass dort eine Gestaltungsplanpflicht bestehe, womit den Anliegen des Landschaftsschutzes hinreichend Rechnung getragen werden könne (vgl. Bg-act. 1 S. 21 f.). Das Verwaltungsgericht sah im VGE 725 + 728/95 vom 30. April 1996

dieses vorinstanzliche Planungsergebnis durch die Einwände der damaligen Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt (vgl. VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 25 S. 11).

**4.8.2** Beim Erlass des Gestaltungsplans C.\_\_\_\_\_ am 19. Juni 2007 hat der Gemeinderat aufgrund der Hanglage die Erfüllung von gestalterisch erhöhten Anforderungen (Art. 22 BauR) verlangt (VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 26 Ziff. 3.1). Die Gestaltung gemäss Richtprojekt erachtete er als vertretbar, wobei er sich Auflagen im Baubewilligungsverfahren vorbehielt (Ziff. 3.3.6). In Ziff. 4 hielt der Gemeinderat u.a. weiter fest, das vorliegende Konzept beinhalte eine verdichtete Überbauung an exponierter Lage. Als wesentlicher Vorteil ergebe sich ein einheitliches Konzept, wodurch der unvermeidliche Landschaftseingriff gemildert werde bzw. im Vergleich mit Einzelbauten in je eigener Formsprache ein besseres Gesamtbild erzielt werden könne. Umso mehr falle die Forderung ins Gewicht, dass zumindest die Mehrfamilienhäuser baulich als Einheit in Erscheinung treten müssten. Dem Richtprojekt werde deshalb vergleichsweise erhöhte Bedeutung zukommen. Es sei in jedem Fall zu gewährleisten, dass der Gestaltungsplan effektiv als bauliche Einheit realisiert werde. Die Sicherstellung dieser Rahmenbedingung werde mit Art. 13 SBV gewährleistet, der eine für die MFH einheitliche Baukörpertypologie verlange. Das Baugrundstück KTN 001.\_\_\_\_\_ soll (mit Ausnahme des in einer zweiten Etappe im südöstlichen Parzellenbereich vorgesehenen Doppeleinfamilienhauses) mit einer Erschliessungsstrasse von der H.\_\_\_\_\_gasse her, durch eine Brücke über den G.\_\_\_\_\_bach (ab KTN 002.\_\_\_\_\_) erschlossen werden (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 3.3.4).

Zu letzterem Punkt hat der Regierungsrat im Genehmigungsbeschluss RRB Nr. 793/2009 festgestellt, dass der Spielraum für die Planung der Erschliessungsstrasse durch den Anschluss an das Gebiet T.\_\_\_\_\_ und durch die einzuhaltende Mindesthöhe bei der Querung des G.\_\_\_\_\_bachs eingeschränkt sei (vgl. VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 27 Erw. 2.3; vgl. Erw. 4.1 hiavor).

**4.8.3** Der Gemeinderat hat sich demnach bereits beim Erlass des Gestaltungsplans C.\_\_\_\_\_ einlässlich mit den erhöhten Anforderung an die Einordnung gemäss Art. 22 BauR befasst und darin entsprechende Vorgaben statuiert. Zwar hat er sich diesbezüglich insbesondere auf die exponierte Hanglage bezogen und nicht explizit auf den Umstand, dass sich das Grundstück KTN 001.\_\_\_\_\_ (wie weite Teile des Gemeindegebietes) im BLN-Gebiet Nr. 1606 befindet. Dies schadet indes insofern nicht, als gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. b BauR an die Gestaltung von Bauten und Anlagen an exponierten Hanglagen und in den Landschaftsschutzgebieten gemäss BLN dieselben erhöhten Anforderungen gel-

ten. Im Übrigen entspricht dieses Vorgehen dem Planungsergebnis im RRB Nr. 1945 vom 7. November 1995 S. 22 (vgl. Erw. 4.8.1 hiervor).

**4.8.4** Bei der gegebenen Sachlage durfte sich der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren bezüglich Einordnung/Gestaltung grundsätzlich mit der Prüfung begnügen, ob das konkrete Bauprojekt die im Gestaltungsplans C.\_\_\_\_\_ formulierten Vorgaben erfülle, ohne dadurch sein ihm bei der Einordnungsfrage zukommendes Ermessen bereits zu unterschreiten. In diesem Sinne hat der Gemeinderat im GRB B.2.2.2 2016-0313 festgestellt, dass die zur Bewilligung beantragten Mehrfamilienhäuser (A1/A2, B1-B4) in der Situierung und Gestaltung dem Richtprojekt entsprechen, das er beim Gestaltungsplanerlass als mit den erhöhten Einordnungsanforderungen vereinbar erachtete. Die verbindlichen Baubegrenzungslinien des Gestaltungsplans seien eingehalten und die zulässigen internen Gebäudeabstände würden durch das Projekt nicht voll ausgeschöpft (Erw. 2.1 S. 8). Der Gemeinderat hat sich indessen nicht darauf beschränkt, sondern er hat sich im GRB B.2.2.2 2016-0313 (vgl. Ziff. 14.3 lit. e/aa und e/bb S. 22 f.; Disp.-Ziff. 6 lit. j) einlässlich mit dem Bauvorhaben auf KTN 001.\_\_\_\_\_, dem Eingriff in das BLN-Gebiet Nr. 1606 sowie den Vorbringen der Beschwerdeführer auseinandergesetzt (vgl. auch Erw. 4.6 Absatz 2 hiervor).

**4.8.5** Der Gemeinderat hat damit in angemessener Weise geprüft, ob das geplante Bauvorhaben den (erhöhten) Eingliederungsanforderungen resp. den entsprechenden Vorgaben im Gestaltungsplan C.\_\_\_\_\_ genüge. Der Beurteilung des Regierungsrates, wonach der Gemeinderat den ihm bei dieser Frage zukommenden Ermessensspielraum nicht verlassen hat, ist daher beizupflichten. Daran ändert auch nichts, dass sich das Baugebiet im BLN-Gebiet Nr. 1606 befindet. Es ist folglich nicht zu beanstanden, dass sich der Regierungsrat gegenüber der Beurteilung der Eingliederungsfrage durch den Gemeinderat eine gewisse Zurückhaltung auferlegt hat und nicht in dessen Ermessungsspielraum eingegriffen hat (vgl. angefochtener RRB Nr. 976/2017 Erw. 9.1.2). Anzuführen ist, dass u.a. als ökologische Ersatzmassnahme für den Eingriff in den G.\_\_\_\_\_bach durch die geplante Brücke H.\_\_\_\_\_, eine Bestockung des G.\_\_\_\_\_bachufers statuiert worden ist (vgl. dazu Erw. 9.3.1 hiernach).

**5.1.1** Nach Erlass des Gestaltungsplans C.\_\_\_\_\_ am 19. Juni 2007 und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 7. Juli 2009 (vgl. Erw 4.1 hiervor) traten per 1. Januar 2012 die Änderungen des GSchG vom 11. Dezember 2009 (Renaturierung) in Kraft.

In Art. 36a Abs. 1 GSchG werden die Kantone verpflichtet, nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum) festzulegen, der zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, zum Schutz vor Hochwasser und im Interesse der Gewässernutzung erforderlich ist. Sie haben zudem dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Die Festlegung des Gewässerraums für Fliessgewässer und stehende Gewässer sowie die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums werden gestützt auf Art. 36a Abs. 2 GSchG in Art. 41a - 41c GSchV sowie in den Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 (ÜbgBest GSchV) näher ausgeführt. Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV muss die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite mindestens 11 m betragen. Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest. Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite die Vorschriften für Anlagen nach Art. 41c Abs. 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle (Abs. 1 und 2a ÜbgBest GSchV).

**5.1.2** Die Bestimmungen zum Uferstreifen sind ab Datum ihres Inkrafttretens (1.6.2011) direkt anwendbar und bedürfen keiner gesetzgeberischen Umsetzung durch die Kantone. Sie gehen weniger weit reichenden, generell-abstrakten kantonalen Gewässerabständen vor (vgl. Fritsche Komm. GSchG/WBG N 72 zu Art. 36a GSchG, mit Hinweisen u.a. auf das Urteil des BGer 1C\_505/2011 vom 1.2.2012 Erw. 3.1.3 u. 3.3). Art. 36a GSchG und die ausführenden Bestimmungen dienen der Durchsetzung wichtiger öffentlicher Interessen, nämlich insb. der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Mit Abs. 2 ÜbgBest GSchV soll sichergestellt werden, dass in diesem Bereich nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung keine neuen Bauten und Anlagen mehr errichtet werden. Diese Zielsetzung verlangt, dass die neuen Bestimmungen auch in hängigen Rechtsmittelverfahren Anwendung finden (Fritsche, Komm. GSchG/WBG, N 73 zu Art. 36a GSchG; mit Hinweisen u.a. auf die Urteile des BGer 1C\_505/2011 vom 1.2.2012 Erw. 3.1.3; 1C\_821/2013 / 1C\_825/2013 vom 30.3.2015 Erw. 5.1; BGE 139 II 470 Erw. 4.2).

Abs. 2 ÜbgBest GSchV verdrängt nicht nur generell-abstrakte kantonale Gewässerabstände, sondern auch solche, die etwa in Form von Baulinien, Freihaltezonen, Baubereichen in Kernzonen- oder Sondernutzungsplänen auf Stufe Nut-

zungsplanung festgelegt worden sind. Allerdings ist zu beachten, dass mit derartigen nutzungsplanerischen Festlegungen, soweit sie nach umfassender Interessenabwägung zustande gekommen sind und den materiellen Kriterien von Art. 36a GSchG bzw. Art. 41 a und 41b GSchV entsprechen, der Gewässerraum bereits ausgeschieden ist, was die Geltung von Abs. 2 ÜbgBest GSchV zum Uferstreifen in solchen Fällen ausschliesst (vgl. Fritsche, Komm. GSchG/WBG, N 74 zu Art. 36a GSchG).

**5.1.3** Auch mit der Regelung in Art. 36a GSchG liegt es wie bis anhin an den Kantonen, den bundesrechtlichen Auftrag zu vollziehen und die Gewässerräume festzulegen. Die Kantone sind generell für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung zuständig, weshalb auch die dafür notwendige Rechtsetzung in ihrer Kompetenz liegt. Die Kantone haben alle Bestimmungen zu erlassen, die für die Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags notwendig sind. Sie müssen das Verfahren bestimmen und die Zuständigkeiten festlegen. Es steht ihnen frei, die Gewässerräume selber festzulegen oder diese Aufgabe an die Gemeinden zu delegieren (vgl. Kehrl, Gewässerraum festlegen, Worauf die Kantone in Recht und Praxis achten müssen, in: VLP-ASPAN Raum & Umwelt 4/2017, S. 10).

**5.2.1** Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1102/2012 vom 27. November 2012 für die Gewässerrauminventare innerhalb der Bauzonen das weitere Vorgehen festgelegt, mit der Quintessenz, dass die Gemeinden mit Unterstützung und Begleitung der zuständigen kantonalen Ämter (AWB und AFU) und unter Einbezug und Mitwirkung der Bevölkerung (§ 8 PBV) ein behördenverbindliches Gewässerrauminventar erlassen können, welches der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat unterliegt und im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision in der Nutzungsplanung umzusetzen ist. Nach Ansicht des Regierungsrates müssen die verschärften Übergangsbestimmungen mit der Genehmigung des Inventars nicht mehr angewendet werden (vgl. EGV-SZ 2014 B 8.4 Erw. 2.2 S. 97).

**5.2.2** Der Gemeinderat Morschach hat am 3. Juni 2014 das behördenverbindliche Gewässerrauminventar innerhalb der Bauzone verabschiedet, wobei für den G. \_\_\_\_\_ bach aufgrund seiner geringen Breite von einem Gewässerraum von 11 m Breite (im Sinne von Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) ausgegangen wurde. Im Bereich der Eindolung des G. \_\_\_\_\_ bachs auf den Parzellen 008. \_\_\_\_\_ bis 004. \_\_\_\_\_ wurde auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet (VB 132/2016-act. II.-01 Beilage 2; vgl. auch den vom AFU auf der Basis der Erhebungen vom 10.7.2012 erstellten Ökomorphologie-Report vom 22.3.2018 = Bg-act. 1, wonach die Breite der Gewässersole des G. \_\_\_\_\_ bachs unterhalb der

Eindolung auf KTN 008.\_\_\_\_\_ bis zur Abbiegung in westliche Richtung auf KTN 019.\_\_\_\_\_ [= Gewässerabschnitte 3 und 4] 0.8 m beträgt).

Dieses Gewässerrauminventar wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 718/2014 vom 1. Juli 2014 erlassen (Bf-act. 8; publ. im Amtsblatt [...]).

**5.3** In Behandlung einer gegen den RRB Nr. 718/2014 erhobenen Beschwerde hat das Verwaltungsgericht in VGE III 2014 152 vom 4. Dezember 2014 (auszugsweise publiziert in EGV-SZ 2014 B 8.4) festgehalten, der Erlass und die Genehmigung eines solchen behördenverbindlichen (richtplanerisch) kommunalen Gewässerrauminventars entspreche grundsätzlich den Vorgaben von Art. 36a GSchG. Solange allerdings keine grundeigentümergebundene Umsetzung vorliege, was aufgrund von RRB Nr. 1102/2012 vom 27. November 2012 nicht zweifelhaft sei, könne konsequenterweise bis zur grundeigentümergebundene Festlegung die gewässerschutzrechtliche Bewilligungsfähigkeit im Baubewilligungsverfahren auf Rüge hin und von Amtes wegen uneingeschränkt überprüft werden. Zudem komme dem Regierungsrat und mithin dem Kanton weiterhin die Oberaufsicht über den Schutz der Gewässer zu (§ 3 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EGzGSchG; SRSZ 712.110] vom 19.4.2000). Ein Richtplan vermöge allgemein verbindliches Recht nicht abzuändern (Waldmann/ Hänni, Handkommentar RPG 2006, Art. 9 N 16). Insofern könne durch das vom Regierungsrat festgelegte Vorgehen (noch) keine umfassende Rechtssicherheit geschaffen werden. Ob die verschärften Übergangsbestimmungen im konkreten Anwendungsfall nicht mehr angewendet werden müssten bzw. welcher Gewässerabstand einzuhalten sei und wie es sich mit der verbindlichen Festsetzung des Gewässerraums im Sinne von Art. 36a GSchG verhalte, sei - falls eine grundeigentümergebundene Festlegung fehle - im Baubewilligungsverfahren zu beurteilen, bei welchem auch der Kanton involviert und für die Einhaltung des Gewässerschutzrechts letztlich verantwortlich sei (§§ 1 ff. EGzGSchG; § 83 PBG; §§ 38 ff. VVzPBG; vgl. EGV-SZ 2014 B 8.4 Erw. 2.3 S. 98).

**5.4** Diese Rechtsprechung schliesst im Ergebnis an das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 27. September 2012 (WNO.2012.2, publ. in URP 2013 S. 145 ff.) an, worin u.a. einerseits festgestellt wurde, dass die Kantone die Mindestbreiten nicht abweichend zur Bundesregelung generell-abstract festlegen dürfen (Erw. II.6.3) und andererseits, dass im Baugebiet, insbesondere im dicht besiedelten Gebiet, die Möglichkeit bestehe, die Gewässerräume nach den bundesrechtlichen Vorgaben und unter Abwägung der massgebenden Interessen (Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV)

anlässlich eines Baubewilligungsverfahrens festzulegen oder die ÜbgBest GSchV anzuwenden (Erw. II.7).

Gemäss den Anmerkungen von Hans W. Stutz zu diesem Urteil (in URP 2013 S. 163) wirft die Festlegung des Gewässerraums in einem Baubewilligungsverfahren verschiedene Probleme auf: Zunächst könne eine ungeordnete, zufällige Festlegung für einzelne Grundstücke zu einem Flickwerk führen. Bei den Planungsarbeiten müsse ein genügend gross gewählter Perimeter betrachtet werden; nur so lassen sich die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen (namentlich der betroffenen Ober- und Unterlieger) sachgerecht berücksichtigen und könnten zweckmässige Gesamtergebnisse erzielt werden. Das Baubewilligungsverfahren sei für eine solche umfassende Interessenabwägung in der Regel nicht geeignet. Zudem könnten die Betroffenen ihre Mitwirkungsrechte nur im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens (Baurekurs usw.) nachträglich ausüben. Art. 36a Abs. 1 GSchG verlange jedoch, dass die Betroffenen vor der Festlegung des Gewässerraums angehört würden.

In diesem Sinne hält auch Jeannette Kehrli (Spielräume der Kantone in der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung, in: URP 2016, S. 744) dafür, dass die Anforderungen von Art. 36a Abs. 1 GSchG die Festlegung der Gewässerräume im Baubewilligungsverfahren jedenfalls in Kantonen ausschliesse, die im Baubewilligungsverfahren kein Einspracheverfahren kennen, da sich diesfalls die "Anhörung" auf das Rechtsmittelverfahren beschränken würde.

**5.5** Im Kanton Schwyz kann während der Auflagefrist gegen ein Bauvorhaben nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes öffentlich-rechtliche Einsprache bei der Bewilligungsbehörde erhoben werden, welche diese beurteilt (vgl. § 80 Abs. 1, 2 und 4 PBG). Über das Baugesuch und allfällige öffentlich-rechtliche Einsprachen ist gleichzeitig Beschluss zu fassen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 PBG).

**5.6** Die Beurteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens im Baubewilligungsverfahren (nach Massgabe des behördenverbindlichen Gewässerrauminventars und insbesondere auch unter Abwägung der massgebenden Interessen [Art. 41a Abs. 3 ff. GSchV]) erweist sich als rechtmässig.

Konkret verhält es sich auch so, dass es sich beim Verlauf des G. \_\_\_\_\_bachs entlang der westlichen Grenze des Gestaltungsplangebietes (Grundstücksgrenze von KTN 001. \_\_\_\_\_) um einen genügend grossen, zusammenhängenden Gewässerabschnitt handelt, um die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen sachgerecht zu berücksichtigen und

zweckmässige Gesamtergebnisse erzielen zu können (vgl. Plan Nr. 2294\_1-102A Situation Erschliessung C.\_\_\_\_\_ vom 30.11.2015 = VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B5; vgl. auch die Abschnittsklassifizierung in dem vom AFU auf der Basis der Erhebungen vom 10.7.2012 erstellten Ökomorphologie-Report vom 22.3.2018 [= Bf-act. 5.09 f. und Bg-act. 8 im parallelen Verfahren VGE III 2018 13;] Erw. 5.2.2 hiervor).

**5.7** Nach der Brücke H.\_\_\_\_\_ (vgl. dazu Erw. 4.2 hiervor) zweigt auf KTN 001.\_\_\_\_\_ aus der neuen Erschliessungsstrasse C.\_\_\_\_\_ eine Stichstrasse in Richtung Norden ab, als Zufahrt zu den im Nordwestbereich der Parzelle projektierten Häusern A1 und A2. Die neue Erschliessungsstrasse dreht an dieser Stelle hangaufwärts in Richtung Süden und nach rund 70 m (unterhalb der projektierten Häuser B2 und B3) in einer Haarnadelkurve wieder nach Norden und erschliesst derart die östlich (bergwärts) gelegenen Häuser B1 und B2. Die südöstlich situierten Häuser B3 und B4 werden ab der Haarnadelkurve durch eine in südlicher Richtung weiter führende Stichstrasse erschlossen (vgl. Plan Nr. 2294\_1-102A Situation Erschliessung C.\_\_\_\_\_ vom 30.11.2015 = VB 132/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B5; vgl. Ingress lit. A1 hiervor).

Die Linienführung der Erschliessungsstrasse wurde im Sinne der Disp.-Ziff. 3 des RRB Nr. 793/2009 vom 7. Juli 2009 (vgl. Erw. 4.1 hiervor) gegenüber jener im Gestaltungsplan 1 - 500 (Plan Nr. 210-40 vom 20.1.2006, GR-act. 3) optimiert und schmaler (ohne Trottoir) geplant. Dadurch hält die gegen Süden auf KTN 001.\_\_\_\_\_ hangaufwärts drehende Erschliessungsstrasse an der engsten Stelle zum G.\_\_\_\_\_bach (gegenüber dem südlichen Bereich von KTN 011.\_\_\_\_\_, nahe der Grenze zu KTN 008.\_\_\_\_\_) sowohl den kantonalen und kommunalen Gewässerabstand von mindestens 5 m gegenüber der Böschungskante des G.\_\_\_\_\_bachs ein (vgl. § 66 PBG; Art. 58 kommunales Baureglement [BauR]), als auch die im behördenverbindlichen Gewässerrauminventar vom 3. Juni 2014 festgelegte, minimale Breite des Gewässerraums von 5.5 m ab der Mittelachse des G.\_\_\_\_\_bachs gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV (vgl. Bestätigung und Detailansicht der W.\_\_\_\_\_ für Raumplanung vom 17.2.2015 = VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B6). Auch wenn sich diese Breite aus dem Plan Nr. 2294\_1-102A Situation Erschliessung C.\_\_\_\_\_ vom 30. November 2015 (VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B5) nicht exakt herausmessen lässt, setzen jedenfalls sowohl die Beschwerdegegner in der Beschwerdeantwort im vorinstanzlichen Verfahren vom 1. September 2016 (VB 123/2016-act. V.-07 Ziff. 3.2), als auch der Gemeinderat (in GRB B2.2.2-2016-0313 Erw. 14.3 lit. c/dd) und der Regierungsrat (in RRB Nr. 976/2017 Erw. 8.6) als gegeben voraus, dass die Erschliessungsstrasse ei-

nen Abstand von 5.5 m gegenüber der Mittelachse des G.\_\_\_\_\_bachs einhält, so dass diesbezüglich von einem verbindlichen Planinhalt auszugehen ist.

Die projektierten sechs Mehrfamilienhäuser (A1/A2, B1-B4) halten durchgehend einen grösseren Abstand gegenüber dem G.\_\_\_\_\_bach ein (vgl. Plan Nr. 247-30 Situation = VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B5).

**6.1.1** Gemäss den Ausführungen des AWB (Mitbericht vom 28.6.2016 zur Stellungnahme des ARE vom 4.7.2016) handelt es sich beim G.\_\_\_\_\_bach um ein Fliessgewässer in einem naturfremden resp. stark beeinträchtigten Zustand, bei welchem eine Bestockung der Ufer weitgehend fehlt. Die vom AFU erhobenen ökomorphologischen Aufnahmen gingen von einer aktuellen Sohlenbreite von 0.8 m aus. Da keine Breitenvariabilität vorhanden sei, werde die vorhandene Sohlenbreite mit einem Korrekturfaktor von 2 multipliziert, was eine natürliche Sohlenbreite von 1.6 m ergebe (vgl. VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 3).

**6.1.2** Der Regierungsrat hat im angefochtenen RRB Nr. 976/2017 vom 19. Dezember 2017 u.a. ausgeführt, es sei nicht weiter zu beanstanden, dass beim Erlass des behördenverbindlichen Gewässerrauminventars kein (separates) öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt worden sei, da nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die Rechtswahrung bei richtplanerischen Akten (wie dies auch das Gewässerrauminventar darstelle) im Zuge der Umsetzung in das Nutzungsplanungsverfahren, bei dem die entsprechenden individualrechtlichen Verfahrensgarantien einzuhalten seien, bzw. im konkreten Baubewilligungsverfahren erfolge. In diesem Sinne hätten die Beschwerdeführer im vorliegenden Baubewilligungsverfahren ihre Anliegen vorbringen können (Erw. 8.2.4; vgl. auch Erw. 5.3 und 5.6 hiervor).

Nach Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV müsse der Gewässerraum bei einer Sohlenbreite von 1.6 m mindestens 11 m betragen. Der G.\_\_\_\_\_bach befinde sich zwar im BLN-Gebiet Nr. 1606. Die Förderung naturnaher Bachabschnitte sei indessen kein explizites Schutzziel des BLN-Gebietes Nr. 1606 (Teilraum 1: Urnersee), welches eine Berechnungsweise des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 lit. a GSchV erfordern würde (Erw. 8.4.2).

Gründe, welche für eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs.3 GSchV sprächen, seien vorliegend nicht ersichtlich. Zwar bestehe ein gewisser Handlungsbedarf in Bezug auf den Hochwasserschutz. Unter anderem wegen der Eindolung des G.\_\_\_\_\_bachs auf KTN 008.\_\_\_\_\_ bis 004.\_\_\_\_\_ resp. der geringe Abflusskapazität bestehe offenbar ein gewisses Überschwemmungsrisiko. Eine Verbreiterung des Gewässerraums auf dem Baugrundstück könnte dieser Problematik jedoch keine Abhilfe schaffen, zumal die

von den Beschwerdegegnern geplanten Baukörper einen erheblichen Abstand zum Gewässerraum aufweisen würden. Nach Art. 41d Abs. 3 GSchV hätten die Kantone bis Ende 2014 eine Renaturierungsplanung für Fliessgewässer erstellen müssen. Die für die Planung von Revitalisierungen zuständigen Ämter (AWB, AFU, ANJF) hätten für den G. \_\_\_\_\_ bach bis anhin keine Revitalisierung vorgesehen (Karten strategische Revitalisierungsplanung vom 17.12.2014, vgl. Erw. 6.4.1 ff. hiernach). Eine Offenlegung des G. \_\_\_\_\_ bachs dürfte aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Verlauf der Strasse) kaum möglich sein. Es treffe somit nicht zu, dass eine Verbreiterung des Gewässerraums unter Berücksichtigung von Art. 41a Abs. 3 lit. b GschV geboten gewesen wäre (Erw. 8.4.3).

Ob für den eingedolten Bereich des G. \_\_\_\_\_ bachs auf den vom Bauvorhaben nicht betroffenen Parzellen KTN 008. \_\_\_\_\_ bis KTN 004. \_\_\_\_\_ ein Gewässerraum hätte ausgeschieden werden müssen, bilde nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (Erw. 8.5).

**6.2** Die Bestimmung der Breite des Gewässerraums entlang von Fliessgewässern gemäss Art. 41a GSchV orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss dem Leitbild Fliessgewässer Schweiz, für eine nachhaltige Gewässerpolitik (hrsg. vom BUWAL/BWG/BLW/ARE, 2003). Der Gewässerraum umfasst die Gerinnesohle und den Raum auf beiden Uferseiten des Gewässers. Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV dient der Sicherstellung der natürlichen Gewässerfunktionen und des Hochwasserschutzes. In für die Förderung der Biodiversität vorrangigen Gebieten muss ein breiterer Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschieden werden. In Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten ist dieser breitere Gewässerraum nur dann verlangt, wenn die Schutzziele dieser Gebiete explizit gewässerbezogen sind. In bestimmten Fällen (z.B. Schutz vor Hochwasser, Revitalisierung, bestimmte Schutzziele) muss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erweitert werden (vgl. BAFU/BLW/ARE, Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, 2014, Ziff. 2.1 S. 2 f.).

Laut dem Merkblatt "Festlegung der Gewässerräume" des Umweltdepartements des Kantons Schwyz vom 29. März 2018 ist in Naturschutzgebieten von nationaler und kantonaler Bedeutung die verschärfte Schlüsselkurve nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden. Bei kommunalen Naturschutzgebieten und in BLN-Gebieten erfolgt die Bemessung des Gewässerraums ohne spezifische Schutzziele für Fliessgewässer nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (vgl. Ziff. 2.13 S. 2; Ziff. 4.1 S. 5 i.f.).

**6.2.1** In der Beschreibung des BLN-Objekts 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi" (einsehbar auf <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/>

home/themen/landschaft/fachinformationen) werden für das eine Fläche von 37'124 ha umfassende BLN-Gebiet folgende gewässerbezogene Schutzziele (3.) aufgeführt:

- 3.2 Die vielfältige Seen- und Berglandschaft in ihrer Authentizität erhalten.
- 3.3 Das in weiten Teilen ungestörte Zusammenspiel zwischen offener Seefläche, sanften Ufergebieten und schroffen Felswänden erhalten.
- 3.7 Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- 3.8 Die natürlichen Seeufer, die Flachwasserzonen und die Unterwasserwiesen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

**6.2.2** Das BLN-Gebiet 1606 wird in sechs Teilräume (Urnersee, Klewenalp, Rigi, Bürgenstock, Westliche Seebuchten, Kernwald und Alpnachersee), mit je eigenen spezifischen Schutzzielen gegliedert. Für den Teilraum Urnersee (mit östlich und westlich angrenzenden Bergketten), in welchem das Baugebiet C. \_\_\_\_\_ in Morschach liegt, lauten die gewässerbezogenen spezifischen Schutzziele (5.) wie folgt:

- 5.1 Die Berg- und Seenlandschaft des Urnersees mit dem Mosaik aus kultur-landschaftlichen und natürlichen Räumen erhalten.
- 5.4 Die ungestörten Übergänge zwischen offener Seefläche, sanften Ufergebieten und unberührten Felswänden erhalten.

Die Schutzziele für das gesamte Gebiet des BLN-Objektes 1606 werden auch für diesen Teilraum für gültig erklärt.

**6.2.3** Für das gesamte Gebiet des BLN-Objektes 1606 werden somit die Erhaltung der vielfältigen Seen- und Berglandschaft in ihrer Authentizität sowie der natürlichen Seeufer, der Flachwasserzonen und die Unterwasserwiesen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (Ziff. 3.2 und 3.8) und in Ziff. 3.7 in allgemeinerer Art die Erhaltung der Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand als Schutzziele genannt. Bei den spezifischen Schutzziele für den Teilraum Urnersee werden der Erhalt der Berg- und Seenlandschaft mit dem Mosaik aus kultur-landschaftlichen und natürlichen Räumen sowie der ungestörten Übergänge zwischen offener Seefläche, sanften Ufergebieten und unberührten Felswänden (Ziffer 5.1 und 5.4) aufgeführt. Bei der Beschreibung der Lebensräume werden zudem die Auengehölze und Riedlandschaften der Flussmündungen genannt (Ziff. 4.3).

**6.2.4** Die Ausführungen des AWB im Mitbericht vom 28. Juni 2016 (VB 132/2016-act. III.-02 Beilage 3), dass für den Teilraum "Urnersee" des BLN-Gebiets 1606 keine expliziten Schutzziele für Fliessgewässer bestehen, welche die Berechnungsweise des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 1 lit. a GSchV erfordern, erweisen sich somit als zutreffend. Daran ändert auch nichts, dass im

Anschluss an die spezifischen Schutzziele (wie bei sämtlichen anderen Teilräumen) die Anmerkung angebracht ist, dass die Schutzziele für das gesamte Gebiet des BLN-Objektes 1606 auch für diesen Teilraum gültig sind. Denn die Schutzziele für das gesamte Gebiet des BLN-Objektes 1606 bezeichnen selber keine spezifischen Schutzziele für Fließgewässer.

Daraus folgt sowohl aufgrund des Merkblatts "Gewässerraum und Landwirtschaft" (hrsg. v. BAFU/BLW/ARE. S. 3) als auch des Merkblatts "Festlegung der Gewässerräume" des kantonalen Umweltdepartements (S. 5), dass der Umstand, wonach das Baugebiet C. \_\_\_\_\_ in Morschach im Teilraum "Urnersee" des BLN-Gebiets 1606 liegt, nicht zur Folge hat, dass die Bemessung des Gewässerraums des G. \_\_\_\_\_bachs nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu bemessen ist. Dem Regierungsrat ist somit beizupflichten, dass die Ausscheidung des Gewässerraums des G. \_\_\_\_\_bachs korrekt nach Art. 41a Abs. 2 GSchV erfolgt ist (vgl. angefochtener RRB Nr. 976/2017 Erw. 8.4.2).

**6.3** Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.00; WBG) vom 21. Juni 1991 gewährleisten die Kantone den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Bei den raumplanerischen Massnahmen geht es in erster Linie um die vom Gesetz als prioritär eingestufte bau- und planungsrechtliche Umsetzung von Erkenntnissen über die räumliche Verteilung von Hochwassergefahren (sog. Gefahrenkarten) (vgl. Hepperle, Komm. GSchG/WBG, N 8 zu Art. 3 WBG). Reicht dies nicht aus, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden (Art. 3 Abs. 2 WBG).

**6.3.1** Der an den behördenverbindlich ausgeschiedenen Gewässerraum des G. \_\_\_\_\_bachs angrenzende Bereich auf KTN 001. \_\_\_\_\_ in der kantonalen Naturgefahrenkarte (öffentlich einsehbar im Internet-Geoportal WebGIS des Kantons Schwyz; bei aktivem Naturgefahren-Thema kann auf eine Fläche geklickt werden, woraufhin in einem Popup-Fenster die an dieser Stelle geltenden Gefahrenprozesse und deren -stufen aufgezeigt werden) ist in Bezug auf Hochwassergefahr und Murgang nahezu durchgehend der gelben (geringen) Gefährdung und gelb-weiss gestreiften (Rest)Gefährdung zugeordnet. Einzig der unmittelbare Bereich bei der Eindolung auf KTN 004. \_\_\_\_\_ sowie ein schmaler Spickel im untersten (nordwestlichen) Bereich auf KTN 001. \_\_\_\_\_, beginnend gegenüber KTN 002. \_\_\_\_\_, sind in Bezug auf Hochwassergefahr und Murgang der blauen (mittleren) Gefährdung zugeteilt.

**6.3.2** Eine Erhöhung der nach Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV berechneten Breite des Gewässerraums des G. \_\_\_\_\_bachs zum Schutz vor Hochwasser ist aufgrund der kantonalen Naturgefahrenkarte (als raumplanerische Massnahme, vgl. Erw. 6.3 hiervor) nicht erforderlich. Das AFU stellte im Mitbericht vom 27. Juni 2016 denn auch klar, dass das Gewässerrauminventar in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde, dem AWB, dem ARE und dem AFU entstanden sei und die Interessen und Vorgaben von Gewässer- und Hochwasserschutz bei der Ausscheidung berücksichtigt und in die Inventare eingeflossen seien (vgl. VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 1).

**6.3.3** Das AWB hat im Fachbericht zuhanden des Gesamtentscheides B2014-0902 vom 24. März 2016 darauf hingewiesen, dass die Hochwasserschutzproblematik vor allem durch die Eindolung auf den Parzellen KTN 008. \_\_\_\_\_ bis 004. \_\_\_\_\_ und deren geringen Abflusskapazität verursacht werde und festgehalten, dass mit der verlangten Bestockung des G. \_\_\_\_\_bachs die Erosion weitestgehend reduziert werden könne (vgl. VB 123/2016-act. III.-02 Gesamtentscheid B2 Kap. II. Ziff. 5/Fachbericht AWB B3). Der ausgeschiedene Gewässerraum von 11 m des G. \_\_\_\_\_bachs sei für die Gewährleistung der Hochwassersicherheit ausreichend (vgl. Mitbericht des AWB vom 28.6.2016 = VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 3). Der im ursprünglichen Baugesuch vom 8. Juli 2014 geplanten Bachverbauung oberhalb der Eindolung auf den Parzellen KTN 008. \_\_\_\_\_ bis 004. \_\_\_\_\_ mittels Holzkastensperren versagte das AWB die Zustimmung wegen der sich daraus ergebenden Einengung des Abflussprofils und mangels Vereinbarkeit mit Art. 37 GSchG (vgl. Schreiben 'Rechtliches Gehör' des ARE vom 22.10.2015 = VB 123/2016-act. III.-02 Schriftenwechsel B12). Ebenso stellte sich das AWB wegen erhöhter Verklauungsgefahr gegen einen Geschiebesammler (mit Rechen) vor der Eindolung (vgl. VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 3 S. 4 mit Verweis auf die Ergänzung der X. \_\_\_\_\_ Umwelt AG vom 15.1.2015 zu ihrem Gutachten vom 30.9.2013 = VB 123/2016-act. II.-01 in Baumappte 2014-08/10).

Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) hat im Mitbericht vom 23./24. Juni 2016 bezüglich Hochwassergefährdung festgehalten, im Bachabschnitt unterhalb der Eindolung nach KTN 008. \_\_\_\_\_ beschränke sich die Problematik auf die Erosion. Dieser könne durch ingenieurbioologische Massnahmen (z.B. Faschinen) und geeignete Uferbestockung begegnet werden. Voraussetzung seien fachgerechte Ausführung, Kontrolle und Unterhalt (u.a. periodisches Zurückschneiden, um ein Einwachsen des Abschlussquerschnitts zu verhindern) (vgl. VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 2).

Dementsprechend hat auch der Gemeinderat im GRB B.2.2.2 2016-0313 vom 27. April 2016 in Erw. 14.3 lit. d/aa und d/bb (unter Verweis auf den Fachbericht des AWB vom 24.3.2016) festgestellt, dass vor allem oberhalb der Eindolung auf KTN 004.\_\_\_\_\_ ein gewisser Handlungsbedarf bestehe. Es seien Massnahmen notwendig, mit denen die weitere Erosion eingedämmt, die bestehenden Auskolkungen behoben und Neubildungen vermieden würden, namentlich durch Stabilisierung der angerissenen Böschungsborde vor dem Einlauf in die Eindolung auf KTN 004.\_\_\_\_\_ mittels geeigneter Bepflanzung. Vor dem Einlauf in die Eindolung sei zudem ein einfacher Geschiebesammler (Metallstäbe) vorzusehen. Ein Pflichtenheft für den von der Flurgenossenschaft C.\_\_\_\_\_ zu gewährleistenden, laufenden Unterhalt liege vor (vgl. Vi-act V.-07 Bel. 14 S. 4 f.).

Die Y.\_\_\_\_\_ AG, Ingenieurbüro, welche für die Beschwerdegegnerin Ziff. 6 das Pflichtenheft 'Unterhalt G.\_\_\_\_\_bach' erstellte und für die 'Unterhaltsmassnahmen G.\_\_\_\_\_bach' besorgt war/ist (vgl. VB 132/2016-act. V.-07 Bel. 15 f. und 19 f.), bestätigte in ihrer Beurteilung vom 30. August 2016, dass mit der rechtsseitigen Bachuferbestockung auf KTN 001.\_\_\_\_\_ oberhalb der Brücke H.\_\_\_\_\_ sowie oberhalb der Eindolung auf KTN 004.\_\_\_\_\_, vor und nach der neuen Doppeleinfamilienhaus-Brücke die Uferauskolkung und das Erodieren der Uferpartien nachhaltig eingedämmt und damit ein Freiwerden von Geschiebe weitgehend eliminiert werde, so dass allenfalls höchstens ein einfacher Geschiebesammler (Grobrechen) vor der Eindolung in Betracht gezogen werden könnte. Dieser allfällige Grobrechen habe jedoch nichts mit dem aktuellen Bauvorhaben zu tun und sei nicht durch dieses verursacht, sondern wäre allenfalls separat in Betracht zu ziehen (vgl. VB 123/2016-act. V.-07 Bel. 14; vgl. dazu auch GRB B.2.2.2 2016-0315 Erw. 4.3.4 S. 8 f. mit Verweis auf Gutachten X.\_\_\_\_\_ Umwelt AG vom 30.11.2015 = VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B7 sowie VB 123/2016-act. III.-02 Gesamtentscheid B2 Kap. II. Ziff. 5).

**6.3.4** Mit Ausnahme der projektierten Erschliessungsbrücke H.\_\_\_\_\_ und der separaten Erschliessungsbrücke für das Doppeleinfamilienhaus oberhalb der Eindolung auf KTN 004.\_\_\_\_\_ - als im Gewässerraum standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gemäss Art. 4a Abs. 1 Satz 1 GSchV (vgl. dazu Erw. 3.3 f. hiavor und Erw. 10.3 hiernach) - liegen die auf KTN 001.\_\_\_\_\_ geplanten Bauten und Anlagen weit ausserhalb der Bereiche mit mittlerer Hochwassergefährdung. Die Brücke H.\_\_\_\_\_ hält das notwendige Freibord ein und engt das Abflussprofil des G.\_\_\_\_\_bachs nicht ein, so dass sich durch den Brückenneubau keine Hochwassergefährdung ergibt, wie das AWB im Fachbericht zuhanden des Gesamtentscheides B2014-0902 vom 24. März 2016 (vgl. VB 123/2016-act. III.-02 Gesamtentscheid B2 Kap. II. Ziff. 5) so-

wie im Mitbericht vom 28. Juni 2016 (vgl. VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 3 mit Verweis auf das Gutachten X.\_\_\_\_\_ Umwelt AG vom 30.11.2015 = VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B7) bestätigt hat. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung wurde auch hinsichtlich der geringen zusätzlichen Meteorwassermenge ausgeschlossen, welche aufgrund des Bauvorhabens in den G.\_\_\_\_\_bach eingeleitet werden soll (vgl. GRB B.2.2.2 2016-0313 Erw. 14.3 lit. d/bb S. 20 mit Hinweis auf die Berechnung der Z.\_\_\_\_\_ AG vom 25.6.2014 = VB 1232/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B5).

Ebenso hat das AWB im Fachbericht zuhanden des Gesamtentscheides B2015-0237 vom 24. März 2016 (vgl. VB 128/2016-act. IX.-02 Gesamtentscheid B2) bescheinigt, dass mit der Brücke zur Erschliessung des Doppeleinfamilienhauses das Abflussprofil nicht eingeengt und das notwendige Freibord eingehalten werde (vgl. VB 128/2016-act. IX.-02 Fachberichte B3; vgl. auch den technischen Bericht der Z.\_\_\_\_\_ AG vom 20.11.2015, mit Verweis auf die Beurteilung der Abflusskapazität durch X.\_\_\_\_\_ Umwelt AG vom selben Tag = VB 128/2016-act. IX.-02 in Gesuchsunterlagen B6). Der Gemeinderat hat im GRB B.2.2.2 2016-0315 die Verknüpfung des Bauvorhabens 'Brücke zur Erschliessung des Doppeleinfamilienhauses' mit der Forderung nach Hochwasserschutzmassnahmen als unzulässig erachtet, weil sich durch dieses Bauvorhaben keine Hochwassergefährdung ergibt. Da das Abflussprofil nicht eingeengt und das notwendige Freibord eingehalten wird, die Abflusskapazitäten unverändert bleiben und in diesem Bereich kein Meteorwasser eingeleitet wird, könnten Verbauungen nicht als Auflagen im Baubewilligungsverfahren verfügt werden (Erw. 4.3.4 S. 8 f. mit Verweis auf Gutachten X.\_\_\_\_\_ Umwelt AG vom 30.11.2015 = VB 123/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B7 sowie VB 123/2016-act. III.-02 Gesamtentscheid B2 Kap. II. Ziff. 5).

In GRB B.2.2.2 2016-0315 (Erw. 4.3.4 S. 8 f. und Disp.-Ziff. 6 b+c S. 12) hat der Gemeinderat indessen auch festgestellt, dass im Bereich des Felswandfusses bis zum Beginn der Eindolung in Sachen Hochwasserschutz ein gewisser Handlungsbedarf vorhanden ist und er darauf besteht, dass die Flurgenossenschaft C.\_\_\_\_\_ (mit Unterstützung der Flurgenossenschaft G.\_\_\_\_\_strasse), entsprechend ihrer statutarischen Verpflichtung die Sanierung mit den auch in GRB B.2.2.2 2016-0313 (Erw. 14.3 lit. d/aa) angeführten Massnahmen angeht (vgl. dazu Erw. 6.3.3 dritter Absatz hiavor; vgl. auch VB 123/2016-act. V.-07 Bel. 14 S. 4 f.).

**6.3.5** Als Zwischenfazit ergibt sich somit, dass die zuständigen kantonalen Fachinstanzen einen Handlungsbedarf in Bezug auf den Hochwasserschutz namentlich aufgrund der Problematik der Erosion erkannt haben, wobei dieser Gefähr-

derung insbesondere mit geeigneter Uferbestockung sowie Kontrolle und Unterhalt wirksam begegnet werden kann. Hierauf bezieht sich offensichtlich auch die Feststellung des AWN im Schreiben 'Gemeinde Morschach, Nachführung integrale Naturgefahrenkarte, Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung' vom 19. Dezember 2017 (Bf-act. 14 im parallelen Beschwerdeverfahren VGE III 2018 21 lit. I S. 4), dass sich der G.\_\_\_\_\_bach wasserbaulich in einem ungenügenden Zustand befinde (vgl. auch Mitbericht des AWN vom 24.6.2016 = VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 2 i.f.). Eine Verbreiterung des Gewässerraums des G.\_\_\_\_\_bachs zum Schutz vor Hochwasser wurde von den kantonalen Fachinstanzen dagegen übereinstimmend als nicht erforderlich beurteilt. Auch der von der geringen Abflusskapazität der Eindolung des G.\_\_\_\_\_bachs (ausserhalb des Baugrundstückes) auf KTN 004.\_\_\_\_\_ ausgehenden Hochwassergefährdung lässt sich nicht mittels einer Verbreiterung des Gewässerraums begegnen (vgl. angefochtener RRB Nr. 976/2017 Erw. 8.4.3). Dies entspricht der kantonalen Naturgefahrenkarte sowie dem erwähnten Schreiben des AWN vom 19. Dezember 2017 (Bf-act. 14 im parallelen Beschwerdeverfahren VGE III 2018 21 lit. I S. 5), wonach bei einem allfälligen Hochwasserereignis das ausufernde Wasser nicht in nördlicher Richtung (wie der G.\_\_\_\_\_bach) abfließt, sondern über die westlich an KTN 004.\_\_\_\_\_ angrenzende G.\_\_\_\_\_strasse.

Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung aufgrund der geplanten Bauten und Anlagen auf KTN 001.\_\_\_\_\_ wurde von den kantonalen Fachinstanzen mit nachvollziehbarer Begründung verneint (vgl. Erw. 6.3.3 f. hiavor), weswegen der Feststellung des Regierungsrates RRB Nr. 976/2017 (Erw. 10.2) gefolgt werden kann, dass ein Umweltbericht nicht erforderlich ist. Eine Erweiterung der nach Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV berechneten Breite des Gewässerraums des G.\_\_\_\_\_bachs zum Schutz vor Hochwasser erweist sich aufgrund der kantonalen Naturgefahrenkarte sowie der Abklärungen der Fachinstanzen als nicht erforderlich. Auf deren umfassende Beurteilung der Hochwassersicherheit (auch im Sinne des Genehmigungsbeschlusses RRB Nr. 793/2009 vom 7.7.2009 = VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 27 Erw. 2.4) kann abgestellt werden.

Anzufügen ist, dass auch jene Stelle, an der sich die Erschliessungstrasse (gegenüber dem südlichen Bereich von KTN 011.\_\_\_\_\_, nahe der Grenze zu KTN 008.\_\_\_\_\_) bis auf knapp 5 m der Böschungskante des G.\_\_\_\_\_bachs annähert (vgl. Erw. 4.3 hiavor), rund 2 m über dem Niveau dieser Böschungskante situiert ist, und in der kantonalen Naturgefahrenkarte in Bezug auf Hochwassergefahr und Murgang der gelben (geringen) Gefährdung zugeordnet ist (vgl. Höhenangaben auf dem Plan Nr. 247-30 Situation vom 30.11.2015 = VB 132/2016-act. III.-02 in Gesuchsunterlagen B5).

**6.4** Das AWB hat in seinem Mitbericht vom 28. Juni 2016 (vgl. Erw. 6.1.1 hier- vor) u.a. auch festgehalten, eine Offenlegung des eingedolten Abschnitts des G.\_\_\_\_\_bachs (ab KTN 004.\_\_\_\_\_ bis 008.\_\_\_\_\_; vgl. Erw. 4.1 hier- vor; Plan Nr. 2294\_1-102A Situation Erschliessung C.\_\_\_\_\_ vom 30.11.2015) sei aufgrund der örtlichen Situation (Verlauf mehrheitlich in der Strasse) nicht möglich. Die nach der Methodik des BAFU (Vollzugshilfe Renaturierung der Ge- wässer, Revitalisierung Fließgewässer - Strategische Planung, vgl. auch Art. 41d GschV) auf der Grundlage der ökomorphologischen Erhebungen erstellte Revitalisierungsplanung ('Plausibilisierter Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand' [= Karten strategische Revitalisie- rungsplanung vom 17.12.2014, abrufbar auf [sz.ch/behoerden/umwelt- naturlandschaft/wasserbau/ revitalisierungsplanung](http://sz.ch/behoerden/umwelt- naturlandschaft/wasserbau/revitalisierungsplanung)]) beinhalte für den fraglichen Abschnitt am G.\_\_\_\_\_bach keine Massnahmen zur Revitalisierung.

Der Regierungsrat hat im angefochtenen RRB Nr. 976/2017 (Erw. 8.4.3) diese fachliche Beurteilung bestätigt und festgehalten, dass eine Verbreiterung des Gewässerraums unter Berücksichtigung von Art. 41a Abs. 3 lit. b. GschV nicht geboten war.

**6.4.1** Die Vorinstanzen haben die Erforderlichkeit einer Erhöhung der Breite des Gewässerraums des G.\_\_\_\_\_bachs - zur Gewährleistung des für eine Revi- talisierung erforderlichen Raumes - mithin aufgrund der getätigten Abklärungen der zuständigen kantonalen Fachstelle verneint, was nicht zu beanstanden ist. Auch erfordert das konkrete Bauprojekt nach der Beurteilung der kantonalen Fachstellen und der beigezogenen Experten bezüglich Hochwasserschutz keinen über die angeordnete Uferbestockung (u.a. zur Reduktion der Erosion) sowie Kontrolle und Unterhalt hinausgehende Massnahmen, welche im Sinne einer Opportunität eine Revitalisierung trotz geringem Nutzen postulieren würde (vgl. Erw. 6.3.5 hier- vor).

**6.4.2** Aufgrund von Art. 38a Abs. 1 Satz 2 GSchG, wonach der Nutzen einer Revitalisierung und deren wirtschaftliche Folgen in einem ausgewogenen Ver- hältnis stehen müssen, beschränkt sich das Revitalisierungsgebot auf die wich- tigsten der verbauten und eingeeengten Gewässer. Absicht ist, durch diese plane- rische Priorisierung ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erreichen (vgl. Fritsche, Komm. GSchG/WBG, N 16 zu Art. 38a GSchG). Das Revitalisierungs- gebot wird also nicht verletzt, wenn sich die kantonale Revitalisierungsplanung auf die wichtigsten der verbauten und eingeeengten Gewässer beschränkt.

Sodann wird eine allfällige künftige Revitalisierung weder durch die geplanten Brücken, welche nur einen minimalen Teil des G.\_\_\_\_\_bachs beschlagen,

noch die weiteren auf KTN 001.\_\_\_\_\_ projektierten Bauten und Anlagen, welche deutlich über dem Niveau der Böschungskante des G.\_\_\_\_\_bachs zu liegen kommen (vgl. Erw. 6.3.1 i.f. hiervor), negativ präjudiziert. Die Möglichkeit einer allfälligen Revitalisierung bleibt trotz der geplanten Überbauung auf KTN 001.\_\_\_\_\_ weiterhin erhalten.

**6.5** Soweit im Rahmen des behördenverbindlichen Gewässerrauminventars im eingedolten Bereich des G.\_\_\_\_\_bachs (ab KTN 004.\_\_\_\_\_ bis 008.\_\_\_\_\_; vgl. Erw. 3.1 hiervor; Plan Nr. 2294\_1-102A Situation Erschliessung C.\_\_\_\_\_ vom 30.11.2015) kein Gewässerraum ausgeschieden worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässer verzichtet werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In vergleichbarer Weise wie das AWB im Mitbericht vom 28. Juni 2016 (VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 3) und der Regierungsrat im angefochtenen RRB Nr. 976/2017 (Erw. 8.4.3) haben auch das BAFU im erläuternden Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung (S. 12) sowie Fritsche (in Komm. GSchG/WBG, N 64 zu Art. 36a GSchG) den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Fliessgewässern damit legitimiert, dass ohne ein konkretes Projekt in vielen Fällen unklar sei, wo der Gewässerlauf bei einer allfälligen zukünftigen Ausdolung angelegt werde.

Überwiegende öffentliche Interessen, namentlich Gründe des Hochwasserschutzes (vgl. Fritsche, Komm. GSchG/WBG, N 64 zu Art. 36a GSchG) stehen in casu einem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes im eingedolten Bereich nicht entgegen (vgl. Erw. 6.3.1 und 6.3.3 ff. hiervor). Hieran würde sich für das vorliegende Verfahren selbst dann nichts ändern, wenn in diesem eingedolten Abschnitt anstelle des nicht festgelegten Gewässerraums der Uferstreifen von 10 m (8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle) ab Uferlinie gemäss Abs. 2 lit. a ÜbgBest GSchV gelten würde, da keine der geplanten Bauten und Anlagen auf KTN 001.\_\_\_\_\_ in den Bereich des Uferstreifens gemäss ÜbgBest GSchV entlang des eingedolten Bereichs zu liegen kommt. Durch das Bauprojekt auf KTN 001.\_\_\_\_\_ wird der für eine allfällige spätere Ausdolung benötigte Raum nicht tangiert.

**6.6.1** Gemäss den ökomorphologischen Aufnahmen des AFU vom 10. Juli 2012 beträgt die Breite der Gewässersohle des Gewässerabschnittes oberhalb der Eindolung auf KTN 004.\_\_\_\_\_ (Abschnittnummer 6) 2 m, wobei die Breitenvariabilität eingeschränkt ist (vgl. Bf-act. 5.10 im parallelen Beschwerdeverfahren VGE III 2018 13). Laut dem erläuternden Bericht des BAFU vom 20. April 2011

zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung (1 S. 11) sowie dem vom BAFU/BLW/ARE herausgegebenen Merkblatt: Gewässerraum und Landwirtschaft, 2014 (Ziff. 2.1 S. 2 f.), ist bei nicht vorhandener Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 2 anzuwenden und bei eingeschränkter Breitenvariabilität ein solcher von 1.5. Nach dieser Berechnungsweise entspricht eine Gewässersohle von 2 m mit eingeschränkter Breitenvariabilität einer natürlichen Sohlenbreite von 3 m. Bei einer Gerinnesohle von 3 m natürlicher Breite beträgt der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV mindestens 14.5 m (2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m).

Das AWB hat im Mitbericht vom 28. Juni 2016 für den Bereich unterhalb der Eindolung von KTN 008.\_\_\_\_\_ (Abschnittnummern 3 und 4) eine natürliche Sohlenbreite von 1.6 m ermittelt, womit der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV 11 m beträgt (vgl. Erw. 6.1.1 hiervor).

**6.6.2** In den Akten findet sich - soweit ersichtlich - weder ein Korrekturfaktor zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite des in seiner Breitenvariabilität eingeschränkten Bachabschnittes oberhalb der Eindolung auf KTN 004.\_\_\_\_\_ (Abschnittnummer 6), noch erläuternde Hinweise darauf, aus welchen Gründen bei diesem Gewässerabschnitt - anders als im Bereich unterhalb der Eindolung von KTN 008.\_\_\_\_\_ - auf einen solchen Korrekturfaktor verzichtet wurde resp. werden konnte. Mithin wäre in Anwendung der einschlägigen Berechnungsmodalitäten für den Abschnitt des G.\_\_\_\_\_bachs oberhalb der Eindolung auf KTN 004.\_\_\_\_\_ wohl von einer natürlichen Breite der Gerinnesohle von 3 m (2 m x 1.5) auszugehen, woraus ein Gewässerraum von (mindestens) 14.5 m resultiert.

Für das vorliegende Verfahren ist dies ohne Einfluss. Die südwestliche Gebäudeecke des Einfamilienhauses B4 - welches sich als einzige Baute in der Nähe dieses Gewässerabschnittes befindet - wahrt nicht nur die Breite des Gewässerraums von 7.25 m ab der Mittelachse des G.\_\_\_\_\_bachs in diesem Abschnitt ein, sondern auch die Breite des Uferstreifens von 10 m (8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle) ab Uferlinie (aus dem Plan Nr. 2294\_1-102A Situation Erschliessung C.\_\_\_\_\_ vom 30.11.2015 gemessen; zur Messweise vgl. Fritsche, Komm. GSchG/WBG, N 71 zu Art. 36a GSchG), d.h. auch die verschärften Übergangsbestimmungen. Eine abschliessende Beurteilung des hier minimal einzuhaltenden Gewässerabstandes erübrigt sich daher.

**6.7.1** Im Ergebnis gebietet weder der Umstand, dass das Baugebiet C.\_\_\_\_\_ im Teilraum "Urnersee" des BLN-Gebietes 1606 liegt, eine Bemessung des Ge-

wässerraums des G. \_\_\_\_\_bachs nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, noch ist eine Erhöhung der berechneten Breite des Gewässerraums aufgrund von Art. 41a Abs. 3 lit. a und b GSchV erforderlich (vgl. Erw. 6.2 ff.). Die Ausscheidung des Gewässerraums des G. \_\_\_\_\_bachs nach Art. 41a Abs. 2 GSchV im Rahmen des vorliegenden Baubewilligungsverfahren erweist sich als sachgerecht und ist mithin nicht zu beanstanden.

Der nicht erfolgten Ausscheidung eines Gewässerraums im eingedolten Abschnitt des G. \_\_\_\_\_bachs auf KTN 008. \_\_\_\_\_ bis 004. \_\_\_\_\_ stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Im Übrigen hätte selbst die Geltung der Uferstreifen gemäss Abs. 2 lit. a ÜbgBest GSchV (anstelle des nicht festgelegten Gewässerraums) keine Folge für vorliegendes Verfahren, da im Bereich dieses Uferstreifens keine Bauten oder Anlagen auf KTN 001. \_\_\_\_\_ geplant sind (vgl. Erw. 6.5 hiervoor).

**6.7.2** Vom Bauvorhaben 'Abbruch Stall, Neubau 6 MFH Erschliessungsstrasse und Brücke, Projektänderung vom 30.11.2015' beschlägt einzig die im Gewässerraum standortgebundene H. \_\_\_\_\_brücke den sachgerecht nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschiedenen Gewässerraum. Dieser Brückenneubau gewährleistet die hochwassertechnischen Durchflusshöhen und engt das Abflussprofil des G. \_\_\_\_\_bachs nicht ein, so dass sich durch den Brückenneubau keine Hochwassergefährdung ergibt (vgl. Erw. 6.3.4 hiervoor). Die weiteren projektierten Bauten und Anlagen auf KTN 001. \_\_\_\_\_ sind ausserhalb des Gewässerraums situiert und führen zu keiner Erhöhung der Hochwassergefährdung (vgl. Erw. 5.7 hiervoor). Das Bauvorhaben erfordert keine Vorkehren, die über die angeordnete Uferbestockung als ingenieurbioökologische Massnahme zur Stabilisierung der Böschungsborde (und als Ersatzmassnahme für den Eingriff in den G. \_\_\_\_\_bach) sowie die Kontrolle und den fachgerechten Unterhalt gemäss Pflichtenheft hinausgehen (vgl. Erw. 6.3.3 hiervoor).

Der vor allem wegen der Eindolung auf KTN 008. \_\_\_\_\_ bis 004. \_\_\_\_\_ sowie der Erosion anerkannte Handlungsbedarf beim G. \_\_\_\_\_bach in Bezug auf den Hochwasserschutz, wird durch das Bauvorhaben auf KTN 001. \_\_\_\_\_ nicht tangiert (vgl. (Erw. 6.3.3 ff. hiervoor), weswegen ein im Gebiet C. \_\_\_\_\_/T. \_\_\_\_\_ bestehender Handlungsbedarf bezüglich Hochwassersicherheit - welcher nach übereinstimmender Beurteilung der kantonalen Fachinstanzen keine Verbreiterung des Gewässerraums des G. \_\_\_\_\_bachs erforderlich macht (vgl. Erw. 6.3.5 hiervoor) - in casu nicht gegen die Erteilung der Baubewilligung spricht.

**6.7.3** Die auf der Einschätzung der kantonalen Fachinstanzen und der beigezogenen Experten beruhende Beurteilung der Vorinstanzen erweist sich angesichts der gebotenen Zurückhaltung des Verwaltungsgerichts bei der Beurteilung von technischen Spezialfragen, wenn bei der Ermittlung ein Fachgremium mitwirkte, bei welchem das Fachwissen ausgeprägter vorhanden ist als beim Verwaltungsgericht (VGE III 2018 42 vom 27.7.2018 Erw. 4.4.2; VGE III 2011 202 vom 23.5.2012 Erw. 6.2; VGE 710/00 vom 31.8.2001 Erw. 3, je mit weiteren Hinweisen; vgl. Urteil BGer 8C\_818/2010 vom 2.8.2011 Erw. 3.4 mit Hinweisen), als nachvollziehbar.

Nach übereinstimmender Beurteilung der kantonalen Fachinstanzen und der beigezogenen Experten wird der vorhandene Handlungsbedarf beim G. \_\_\_\_\_ bach in Bezug auf den Hochwasserschutz, durch das Bauvorhaben auf KTN 001. \_\_\_\_\_ nicht tangiert. Anzuführen ist, dass die Y. \_\_\_\_\_ AG, Ingenieurbüro in ihrer Beurteilung vom 30. August 2016 (VB 123/2016-act. V.-07 Bel. 14) festgehalten hat, dass das Bauvorhaben auf KTN 001. \_\_\_\_\_ nicht im Widerspruch zu dem von ihr verfassten Entwässerungskonzept T. \_\_\_\_\_ /C. \_\_\_\_\_ vom 28. April 1998 (VB 123/2016-act. V.-07 Bel. 13) steht.

Allfällig zu treffende Hochwasserschutzmassnahmen beim G. \_\_\_\_\_ bach (wie die von den Beschwerdeführer verlangte Geschieberückhalteanlage oberhalb der Eindolung auf KTN 004. \_\_\_\_\_) sind nicht durch das vorliegend fragliche Bauvorhaben verursacht und werden durch dieses auch nicht verhindert. Solche Massnahmen müssen nicht im Bewilligungsverfahren für das vorliegende Bauvorhaben entschieden werden, sondern können davon unabhängig in einem separaten Verfahren (wohl unter Einbezug der weiteren Grundeigentümer über deren Parzellen der G. \_\_\_\_\_ bach verläuft) in Betracht gezogen werden (vgl. Erw. 6.3.3 i.f. hiavor; VB 123/2016-act. V.-07 Bel. 14 S. 5).

Die nicht weiter substantiierte Rüge der Beschwerdeführer, "Vorgaben und Vollzugsvoraussetzungen von Ingenieurbüro N. \_\_\_\_\_" seien willkürlich nicht beachtet worden, ist unbegründet.

**7.1** Im GRB B.2.2.2 2016-0313 vom 27. April 2016 hat der Gemeinderat in der Disp.-Ziff. 1.3 statuiert, gestützt auf Art. 8 Abs. 2 f. SchV werde für den Eingriff zufolge des Brückenneubaus in das Schutzobjekt Nr. 006. \_\_\_\_\_, Niederhecke, die Bewilligung erteilt, dies mit der Auflage einer Ersatzbestockung gemäss Baubewilligungsverfahren Nr. 2014-10/B2014-09 und der Auflage Ziff. 6 Bst. q. Für die Erfüllung der Auflage haftet der Gemeinde gegenüber die Bauherrschaft (EG C. \_\_\_\_\_) (vgl. Ingress lit. A hiavor).

In Erw. 14.3 lit. f (S. 23 f.) hat der Gemeinderat u.a. ausgeführt, das Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_ "Niederhecke mit Bäumen" befinde sich innerhalb des Gestaltungsplan-Perimeters T.\_\_\_\_\_, somit ausserhalb des Gestaltungsplans C.\_\_\_\_\_. Trotzdem werde es durch das Brückenprojekt berührt. Gemäss einer Begehung durch den damaligen Baupräsidenten im April 2013, verlaufe die Hecke hinter dem öffentlichen Weg dem Bachlauf folgend von KTN 011.\_\_\_\_\_ über KTN 002.\_\_\_\_\_ und ende auf KTN 019.\_\_\_\_\_. Das sei so in den rechtskräftigen Einspracheentscheid vom 14. Mai 2013 eingeflossen. Die Hecke sei in der Zwischenzeit auf KTN 002.\_\_\_\_\_ gerodet worden, wofür eine Bewilligung gemeindeseits nicht erteilt worden sei. Die Behauptung der Bauherrschaft, die geschützte Hecke befinde sich ausserhalb des Brückenbereichs, treffe somit nicht zu. Dies sei jedoch insofern unbeachtlich als kompensatorisch für den mit dem Brückenbau erfolgenden Eingriff eine Ersatzbestockung erfolge, welche Gegenstand des Baugesuchs B2014-1009 (kant. Gesamtscheid) sei, womit gleichzeitig auch einer Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 8 Abs. 2 SchV entsprochen werde.

**7.2** Die Schutzverordnung Morschach ist laut Art. 5 Abs. 1 lit. d BauR ein kommunales Planungsmittel. Das Verzeichnis der geschützten Bauten und Objekte gemäß KIGBO und das Verzeichnis der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Anhang dieser Verordnung bilden zusammen mit dem Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan (Landschaftsplan) M.1:5000 einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung (Art. 1 Abs. 2 SchV). Die besonders schützenswerten Objekte werden nach Art. 2 Abs. 2 SchV im Landschaftsplan als Schutzzone oder geschützte Einzelobjekte ausgeschieden.

Nach Art. 13 Abs. 1 SchV sind Hecken, Feldgehölze, Gehölzgruppen sowie Einzelbäume und Baumgruppen landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung. Die besonders schützenswerten Objekte werden im Landschaftsplan als geschützte Einzelobjekte ausgeschieden. Die übrigen schützenswerten Objekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Soweit erforderlich, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen. Die im Landschaftsplan bezeichneten Hecken, Feldgehölze, Gehölzgruppen sowie Einzelbäume und Baumgruppen sind gemäss Art. 13 Abs. 2 SchV in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang zu ersetzen. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Eingriffe in Schutz-zonen und geschützte Einzelobjekte bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Objekte notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Objekt dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschmälert wird (Art. 8 Abs. 2 SchV). Bei einem bewilligten Eingriff hat der Verursacher Massnahmen zum best-

möglichen Schutz des Schutzobjektes zu treffen und für die Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 8 Abs. 3 SchV).

**7.3** Im Anhang 2 SchV (Verzeichnis der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte) wird das das Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_ als "Niederhecke mit Bäumen, Morschach/V.\_\_\_\_\_" bezeichnet.

Gemäss dem auf der Homepage der Gemeinde Morschach (Morschach.ch → Verwaltung → Abteilungen von A-Z → Bauamt) publizierten Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportplan (Landschaftsplan) M. 1:5000, vom Gemeinderat erlassen am 3./27. Februar 1998, an der Urnenabstimmung angenommen am 28. November 1999, vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juni 1998 / 13. März 2001 (nachgeführte Fassung vom 31. Oktober 2006) verläuft das Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_ entlang des (eingedolten) Abschnittes des G.\_\_\_\_\_bachs im Bereich der östlichen Grenzen des Grundstücks KTN 267 zu den benachbarten Grundstücken KTN 266, 265 und 007.\_\_\_\_\_ und weiter auf KTN 008.\_\_\_\_\_ und KTN 011.\_\_\_\_\_ (vormals KTN 002.\_\_\_\_\_) entlang dem (nun offenen) G.\_\_\_\_\_bach, wo sie im Bereich der Mitte des Q.\_\_\_\_\_hauses auf KTN 013.\_\_\_\_\_ endet. Das Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_ auf KTN 008.\_\_\_\_\_ hat zudem einen 'Abzweiger' gegen Westen. Die Parzelle KTN 002.\_\_\_\_\_ wird vom Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_ gemäss diesem Landschaftsplan klar nicht tangiert.

**7.4** Im Amtsblatt (...) wurde in Anwendung von § 25 Abs. 2 PBG die Auflage des Entwurfs für eine Ortsplanungsrevision in der Gemeinde Morschach publiziert. Im öffentlich aufgelegten Entwurf 'Zonenplan Landschaft' liegt der nördliche Abschluss des Schutzobjektes Nr. 006.\_\_\_\_\_ nicht mehr auf KTN 011.\_\_\_\_\_ im Bereich der Mitte des Q.\_\_\_\_\_hauses auf KTN 013.\_\_\_\_\_, sondern an der Grenze KTN 008.\_\_\_\_\_/024.\_\_\_\_\_ (vgl. Bf-act. 5.03 S. 2 im parallelen Verfahren VGE III 2018 13). Anlässlich einer Begehung infolge einer Einsprache Dritter vom 12. Dezember 2012 zeigte sich, dass der nördlichste Teil des Schutzobjekts Nr. 006.\_\_\_\_\_ nunmehr im Bereich der Erschliessungsstrasse H.\_\_\_\_\_gasse, im Grenzbereich der Parzellen KTN 002.\_\_\_\_\_ und 019.\_\_\_\_\_, zu liegen kommt (vgl. auch GRB B1.4.2 2013-0364 = Bf-act. 5.06 im parallelen Verfahren VGE III 2018 13), womit die Einsprache gutzuheissen war (GRB B1.4.2 2013-0362 vom 14.5.2013).

Wie der Gemeinderat im GRB B.2.2.2 2016-0313 vom 27. April 2016 (Erw. 14.3 lit. c/aa S. 17) u.a. ausgeführt hat, wurde die Ortsplanungsrevision im Januar 2014 abgebrochen. Eine Beschlussfassung der Gemeindeversammlung über den Entwurf für eine Ortsplanungsrevision (§ 27 PBG) erfolgte demnach eben-

sowenig, wie eine Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 28 PBG). Die Ansicht des Gemeinderates (GRB B.2.2.2 2016-0313 Erw. 14.3 lit. f S. 23) kann daher nicht geteilt werden, über den Verlauf des Schutzobjektes Nr. 006.\_\_\_\_\_ sei 'rechtskräftig' entschieden worden. Die Bestrebungen des Gemeinderates, die Lage dieses Schutzobjektes im Rahmen einer im Januar 2014 abgebrochenen (und im Jahre 2016 wieder aufgenommenen) Nutzungsplanrevision zu definieren bzw. zu korrigieren, sind für die Beurteilung im vorliegenden Beschwerdeverfahren ohne Belang.

**7.5** Als zutreffend erweist sich die Beurteilung des Regierungsrates, dass das Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_, wie es im geltenden Landschaftsplan ausgedehnt ist, den Bereich der Bachüberquerung durch die Brücke H.\_\_\_\_\_ nicht tangiert (vgl. Erw. 8.3 hiervor; angefochtener RRB Nr. 976/2017 Erw. 11.2). Diese Situierung stimmt im Übrigen mit jener in dem von den Beschwerdegegnern im vorinstanzlichen Verfahren zu den Akten gegebenen Landschaftsplan (Vorlage für die Gemeindeversammlung vom 11.11.1997 = VB 123/2016-act. V-07 Bel. 11) überein.

Auch wenn entlang des G.\_\_\_\_\_bachs, im Bereich zwischen dem Q.\_\_\_\_\_haus auf KTN 013.\_\_\_\_\_ bis KTN 002.\_\_\_\_\_ eine Hecke vorhanden war, welche im Jahre 2011 auf KTN 002.\_\_\_\_\_ ohne Bewilligung der Gemeinde gerodet wurde (vgl. Erw. 8.1 hiervor) - was nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet (vgl. dazu Erw 1.5.1 ff. hiervor) -, ändert dies nichts daran, dass für die Bestimmung des konkreten Standorts des Schutzobjektes Nr. 006.\_\_\_\_\_ der geltende Landschaftsplan (als integrierenden Bestandteil der Schutzverordnung gemäss Art. 2 Abs. 2 SchV) massgebend ist.

Das Inventar der schutzwürdigen Natur- und Landschaftsobjekte bildete eine Grundlage für die Schutzverordnung und den Landschaftsplan. Dieses Inventar vermag die Situierung des Schutzobjektes Nr. 006.\_\_\_\_\_ gemäss dem hierfür verbindlichen Landschaftsplan indes nicht in Frage zu stellen, was umso mehr gelten muss, als die Lage der in drei Abschnitte geteilten Hecke am Fuss des zum C.\_\_\_\_\_ ansteigenden Hanges im Inventarblatt des Schutzobjektes Nr. 006.\_\_\_\_\_ (in Bf-act. 1.1) nicht abgegrenzt, sondern lediglich durch eine (fehlerhafte) Koordinate definiert wird, welche (berichtigt) der Lage des westlichen Abzweigers entspricht. Ebenso wenig wird das Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_ durch die Fotoaufnahme vom 8. August 1991 auf dem erwähnten Inventarblatt festgelegt.

Dem Regierungsrat ist somit beizupflichten, dass das Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_, wie es im geltenden Landschaftsplan ausgedehnt ist, den Be-

reich der Bachüberquerung durch die Brücke H.\_\_\_\_\_ nicht tangiert bzw. greift diese nicht ins Schutzobjekt Nr. 006.\_\_\_\_\_ ein.

**II. Beschwerde gegen den RRB Nr. 978/2017 vom 19. Dezember 2017** (und die in diesem Beschluss bestätigten Baubewilligungen GRB B2.2.2 2016-0314 vom 27.4.2016 / kant. Gesamtentscheid B2014-1009 vom 24.3.2016 / BRB Nr. 6/2016 vom 22.1.2016).

**8.1.1** Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen des WBG (Art. 3) und des GSchG (Art. 37) wurden vorstehend (Erw. 6.3 bzw. Erw. 8.1) angeführt.

Des Weiteren bestimmt Art. 41c Abs. 5 GSchV, dass Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers nur zulässig sind, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Sie sind laut dem vom BAFU/BLW/ARE herausgegebenen Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft" (2014; S. 6 Ziff. 2.3) gemäss der Praxishilfe "Ingenieurbioologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau" (hrsg. v. BAFU 2010) auszuführen. Wo die Beibehaltung des natürlichen Zustandes von privaten und öffentlichen Gewässern die Gefahr von Überschwemmungen, Erdbeben oder andern Schäden für die Allgemeinheit mit sich bringt, sind sie laut § 44 Abs. 1 WRG durch Korrektur, Verbauung oder Aufforstung zu sichern.

**8.1.2** Nach Art. 18b Abs. 2 NHG sorgen die Kantone in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Gemäss § 3 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich (SRSZ 721.110) vom 24. September 1992 und Art. 4 Abs. 2 SchV gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feldobstbäume, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften als ökologische Ausgleichsflächen.

**8.2** Das Baugesuch 'Bestockung G.\_\_\_\_\_bachufer' vom 28. Juli 2014 sieht vor, als gewässerökologische Kompensationsmassnahmen für die Erstellung zweier neuer Brücken über den G.\_\_\_\_\_bach, die rechtsseitige Böschung zum G.\_\_\_\_\_bach auf KTN 001.\_\_\_\_\_, östlich von KTN 011.\_\_\_\_\_ und KTN 008.\_\_\_\_\_, zwischen der Eindolung auf KTN 008.\_\_\_\_\_ und der neuen Brücke H.\_\_\_\_\_ auf einer Länge von nahezu 50 m und einer Breite von drei Metern ab Uferkante durch Lebendverbau sowie Pionier- bzw. Gehölzbepflanzung standortheimischer Arten zu bestocken. Bei Unterkolkungen können

zwecks Fuss- und Längssicherung gegebenenfalls auch Faschinen zur Beschränkung der Ufererosion gesetzt werden (vgl. Plan Nr. 247-55 Situation vom 30.11.2015 und bereinigter Baubeschrieb vom 30.11.2015 = VB 124/2016-act. XV.-02 in Gesuchsunterlagen B6).

**8.3.1** Die zuständigen kantonalen Fachinstanzen sowie die Y. \_\_\_\_\_ AG haben in Bezug auf die Hochwassersicherheit einen Handlungsbedarf erkannt und die vorerwähnten Massnahmen (Erw. 6.3.3 und Erw. 6.3.5) empfohlen. Das AWB und das AWN haben im Rahmen der Baugesuche B2014-0902 und B2015-0237 zur weitgehenden Reduktion der Erosion eine Bestockung des G. \_\_\_\_\_ bachufers verlangt. Das AWB hat die Uferbestockung auch als ökologische Ersatzmassnahme für den Eingriff in den G. \_\_\_\_\_ bach durch die geplanten Brücken gefordert (vgl. VB 123/2016-act. III.-02 Gesamtentscheid B2 Kap. II. Ziff. 5; VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 3; VB 128/2016-act. IX.-02 Gesamtentscheid B2 Kap. II. Ziff. 4; VB 123/2016-act. III.-02 Beilage 2).

Auch der Bezirksrat (als zuständige Behörde gemäss § 4 Abs. 1 VVzWRG) verlangte mit BRB Nr. 7/2016 vom 22. Januar 2016 und BRB Nr. 21/2016 vom 19. Februar 2016 die Bestockung des G. \_\_\_\_\_ bachufers, als Ersatzmassnahme für den Eingriff durch die geplanten Brücken (BR-act. 2 f.). Der Gemeinderat ordnete im GRB B.2.2.2 2016-0313 vom 27. April 2016 (Disp. Ziff. 1.3 S. 25) eine Ersatzbestockung (primär) als Auflage für den Eingriff in das Schutzobjekt Nr. 006. \_\_\_\_\_ an (vgl. dazu jedoch Erw. 7.1 ff. hiervor). Zudem habe eine Ersatzbestockung auch kompensatorisch für den mit dem Brückenbau entstehenden Eingriff zu erfolgen (Erw. 14.3 lit. f S. 24).

**8.3.2** Im Rahmen des Baugesuches 'Bestockung G. \_\_\_\_\_ bachufer' hielt das AFU zuhanden des Gesamtentscheides B2016-1009 vom 24. März 2016 fest, die geplante rechtsufrige Bestockung des G. \_\_\_\_\_ bachs mit einheimischen Gehölzen sei als Ersatzmassnahme für die geplanten Erschliessungsbrücken (B2014-0902 und B2015-0237) über den G. \_\_\_\_\_ bach zwingend umzusetzen. Die Bestockung führe zu einer deutlichen Verbesserung der gewässerökologischen Situation. Das ANJF war der Ansicht, das Vorhaben betreffe das kommunale Naturschutzobjekt Nr. 006. \_\_\_\_\_. Soweit es aus den Unterlagen ersichtlich sei, handle es sich um eine teilweise Wiederherstellung dieser Hecke, was im Grundsatz begrüssenswert sei. Das ARE erklärte seine Zustimmung zur Gewässerabstandsunterschreitung im Sinne von § 76 Abs. 3 PBG. Das Bauvorhaben sei aufgrund seiner Zweckbestimmung (Hochwasserschutz, Ufersicherung) auf die Unterschreitung des Gewässerabstandes angewiesen. Die geplanten ingenieurbioologischen Massnahmen seien mit den öffentlichen Interessen vereinbar und würden keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzen.

Das AWB bekräftigte, dass die Bestockung des G.\_\_\_\_\_bachs als Ersatzmassnahme für den Eingriff in den G.\_\_\_\_\_bach durch die geplanten Brücken zwingender Bestandteil der Baugesuch B2014-0902 und B2015.0237 sei. Die einseitige Uferbestockung und die ingenieurbioökologische Ufersicherung mittels Faschinen zur Verhinderung der Seitenerosion, seien mit Art. 37 Abs. 2 GschG vereinbar, welcher eine natürliche Gestaltung des Gewässers und des Gewässerraums verlange. Das AWN verwies auf den Fachbericht des AWB (vgl. VB 124/2016-act. XV.-02 Gesamtentscheid/Fachberichte B2 und B3).

Im Mitbericht vom 24. Juni 2016 führte das AWN u.a. aus, durch diesen Erosionsschutz könne die Hochwassergefährdung für die Unterlieger tendenziell reduziert werden (VB 124/2016-act. XV.-02 Beilage 2). Das AWB bekräftigte im Mitbericht vom 28. Juni 2016 u.a., die Bestockung der Ufer sei auf den Standort innerhalb des Gewässerrums angewiesen und entspreche Sinn und Zweck einer natürlichen Gestaltung der Bachufer gemäss Art. 37 Abs. 2 GSchG. Mit der Bestockung gehe eine massgebende ökologische Aufwertung des Bachs einher. Zugleich werde eine weitere Erosion der Ufer verhindert (VB 131/2016-act. XV.-02 Beilage 2).

Der Bezirksrat erteilte im BRB Nr. 6/2016 vom 22. Januar 2016 die Bewilligung unter Auflagen. Aus wasserbaulichen Gründen sei gegen das Bauvorhaben nichts einzuwenden (VB 124/2016-act. XV.-02 B4). Der Gemeinderat schloss sich im GRB B2.2.2 2016-0314 der Einschätzung der kantonalen Fachstellen an. Er stellte fest, die Bepflanzung verstosse offensichtlich weder gegen Bundes- noch gegen kantonales oder kommunales Recht und erteilte die Baubewilligung.

**8.4** Der Regierungsrat hat im angefochtenen RRB 978/2017 überzeugend dargelegt, dass es sich bei der geplanten Bestockung des G.\_\_\_\_\_bachufers nicht um Wald handelt (Erw. 6 ff. insb. Erw. 6.2), und dass die Bestockung allfälligen künftigen Hochwasserschutzmassnahmen (vgl. dazu auch Erw. 5.2.4 hier vor) nicht entgegensteht (Erw. 8.2). Darauf kann verwiesen werden.

**8.5** Den kantonalen Fachinstanzen ist zuzustimmen, dass die geplante Uferbestockung mit Art. 37 GschG vereinbar ist. Unbesehen der Frage, ob diese Uferbestockung überhaupt als Massnahme im Sinne von Art. 37 Abs. 1 GschG (Verbauung und Korrektur) zu gelten hat, trägt sie zweifellos zur Stabilisierung und damit zur Verminderung der Erosion bei, wodurch eine Verbesserung der Hochwassersituation erreicht wird, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Zulässigkeit einer Massnahme nach Art. 37 Abs. 1 GschG bereits begründet (vgl. Fritsche, Komm. GSchG/WBG, N 5 f., 13 und 51 zu Art. 37 GSchG mit weiteren Hinweisen). Als erforderliche Hochwasserschutzmassnahme gegen Ufer-

erosion (vgl. Erw. 8.3.1 f. hiervor), erfüllt die geplante Uferbestockung auch die Anforderungen von Art. 41c Abs. 5 GSchV (vgl. Erw. 8.1 hiervor).

Nicht zweifelhaft ist sodann, dass Uferbestockungen mit naturnaher und standortgemässer Vegetation als zulässige ökologische Ausgleichsflächen und mithin als gewässerökologische Kompensationsmassnahmen für die Erstellung der beiden neuen Brücken über den G. \_\_\_\_\_ bach gelten können (vgl. Erw. 8.1.2 hiervor). Mit den zutreffenden Ausführungen des Regierungsrates in RRB 978/2017 (Erw. 9.2 f.) kann festgestellt werden, dass durch die geplante Bepflanzung des bis anhin lediglich spärlich bewachsenen Bachufers mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen wird. Damit wird eine erhebliche ökologische Aufwertung erreicht. Die Uferbestockung ist folglich als adäquate Ersatzmassnahme für den Eingriff in den G. \_\_\_\_\_ bach durch die geplanten Brücken zu qualifizieren (vgl. auch VB 131/2016-act. XV.-02 Beilage 2; Erw. 8.3.2 hiervor).

**III. Beschwerde gegen den RRB Nr. 977/2017 vom 19. Dezember 2017** (und die in diesem Beschluss bestätigten Baubewilligungen: GRB B2.2.2 2016-0315 vom 27.4.2016 / kant. Gesamtentscheid B2015-0237 vom 24.3.2016 / BRB Nr. 7/2016 vom 22.1.2016).

**9.** Wie bereits vorstehend in Erw. 2.3.3 ausgeführt, ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer bezüglich des RRB Nr. 977/2017 mangels besonderer Betroffenheit zu verneinen. Aus nachfolgenden Gründen, wäre die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre.

**9.1** Im Gestaltungsplan C. \_\_\_\_\_ wurde eine separate Verkehrserschliessung für den Baubereich des Doppel­einfamilienhauses am südöstlichen (obersten) Ende von KTN 001. \_\_\_\_\_ als sinnvoll beurteilt. In topografisch schwierigem Gelände könne zu Gunsten grösserer Grünflächen auf eine Weiterführung der neuen Erschliessungsstrasse verzichtet werden (VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 26 Ziff. 3.3.4). Im verbindlichen Plan Nr. 210-40 (Gestaltungsplan 1 - 500) vom 20. Januar 2006 sowie in Art. 10 und 19 SBV (GR-act. 3 und 4) wurde eine Erschliessung des Doppel­einfamilienhauses mittels einer Brücke über den G. \_\_\_\_\_ bach entsprechend festgelegt. Der Regierungsrat genehmigte den Gestaltungsplan C. \_\_\_\_\_ mit RRB Nr. 793/2009 vom 7. Juli 2009, ohne die vorgesehene separate Verkehrserschliessung des Doppel­einfamilienhauses ab der G. \_\_\_\_\_ strasse über eine separate Brücke in Frage zu stellen (VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 27).

**9.2** Das Baugesuch 'Neubau Brücke DEFH Projektänderung' vom 30. November 2015 sieht vor, ab der G. \_\_\_\_\_ strasse (gegenüber dem Grundstück KTN 003. \_\_\_\_\_) eine auf Mikropfählen beidseits des Gerinnes fundierte Brücke mit einer Fahrspur über den G. \_\_\_\_\_ bach zum Baugrundstück KTN 001. \_\_\_\_\_ (Baufeld DEFH) zu erstellen (nachfolgend: Brücke DEFH) (VB 129/2016-act. IX.-02 Fachberichte B5). Diese Brücke weist beim Beginn ab der G. \_\_\_\_\_ bach eine Breite von 8.5 m auf und verjüngt sich auf ihrer nördlichen Seite in einem Bogen gegen das Brückenende auf KTN 001. \_\_\_\_\_ auf eine Breite von 3.6 m. Bei der Querung des G. \_\_\_\_\_ bachs weist die Brücke eine Breite von 5.25 m auf. Ihre Spannweite beträgt in der Brückenmitte 5.68 m. Daran schliesst auf KTN 001. \_\_\_\_\_ eine Schleppplatte mit einer Länge von 2.41 m an (vgl. Plan 2294\_1-703A Brücke DEFH vom 30.11.2015 und Baubeschrieb Brücke DEFH Projektänderung vom 30.11.2015 = VB 129/2016-act. IX.-02 in Gesuchsunterlagen B6).

**9.3** Mit der Bewilligungsfähigkeit der Erschliessungsbrücke über den G. \_\_\_\_\_ bach für das Doppeleinfamilienhaus oberhalb der Eindolung auf KTN 004. \_\_\_\_\_ verhält es sich grundsätzlich wie mit der Erschliessung der sechs Mehrfamilienhäuser auf KTN 001. \_\_\_\_\_ über die Brücke H. \_\_\_\_\_, weswegen auf die entsprechenden Erwägungen dazu (Erw. 4.3 f. hiervor) verwiesen werden kann. Auch die Brücke zum DEFH ist - ihrem Zweck entsprechend - standortgebunden und stellt als im Gestaltungsplan vorgesehenen Erschliessung des südöstlichen (obersten) Ende von KTN 001. \_\_\_\_\_ eine (auch) im öffentlichen Interesse liegende, im Gewässerraum zugelassene Anlage dar (vgl. dazu Erw 4.3 hiervor m.w.H.).

**9.4** Der Bezirksrat hat als zuständige Behörde gemäss § 4 Abs. 1 VVzWRG mit BRB Nr. 7/2016 vom 22. Januar 2016 die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG erteilt (BR-act. 2).

Die kantonalen Fachstellen haben das Projekt geprüft und das ARE hat im Gesamtentscheid B2015-0237 vom 24. März 2016 die kantonale Bewilligung erteilt (VB 128/2016-act. IX.-02 Gesamtentscheid B2). Das AFU hat im Fachbericht B2015-0237 einer Ausnahmbewilligung für die Brücke über den G. \_\_\_\_\_ bach zur Erschliessung des Doppeleinfamilienhauses gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG (i.V.m. § 41 Abs. 2 WRG) zugestimmt. Aufgrund der Topografie könne die Parzelle nicht andersweitig erschlossen werden. Ausserdem werde mit der geplanten Bestockung entlang des G. \_\_\_\_\_ bachs (B2014-1009) für die Brücke Ersatz geleistet (VB 128/2016-act. IX.-02 Fachberichte B3). Im Mitbericht vom 27. Juni 2016 hielt das AFU u.a. fest, die Brücke führe zu keiner wesentlichen gewässerökologischen Verschlechterung. Ausserdem würden

die Vorgaben des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Die geplante Uferbestockung führe einerseits zu einer ökologischen Verbesserung (Beschattung, Lebensraum etc.) des Gewässers und diene gleichzeitig als natürliche Uferstabilisierung dem Hochwasserschutz (vgl. VB 128/2016-act. IX.-02 Beilage 1; Erw. 9.2 ff. hiervor). Das ARE beurteilte das Vorhaben als inhaltlich auf den genehmigten Gestaltungsplan C.\_\_\_\_\_ abgestimmt und erachtete Ausnahmegenehmigungen zur Unterschreitung des Gewässerabstandes als nicht mehr erforderlich (VB 128/2016-act. IX.-02 Fachberichte B3). Das AWB stimmte einer Ausnahmegenehmigung für die geplante Brücke zur Erschliessung des Doppeleinfamilienhauses gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG (i.V.m. § 41 Abs. 2 WRG) zu. Mit dieser Brücke werde das Abflussprofil nicht eingeengt und das notwendige Freibord eingehalten. In die Uferböschung werde nicht eingegriffen (VB 128/2016-act. IX.-02 Fachberichte B3). Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung aufgrund der geplanten Brücke wurde von kantonalen Fachinstanzen verneint (vgl. Erw. 6.3.4 f. hiervor).

Die Z.\_\_\_\_\_ AG hielt im technischen Bericht zur Brücke DEFH vom 30. November 2015 (mit Verweis auf die Beurteilung der Abflusskapazität durch X.\_\_\_\_\_ Umwelt AG vom selben Tag) fest, mit der Fundamentierung der Brücke mit Mikropfählen werde das bestehende Abflussgerinne minimal tangiert. Der maximale Abfluss der Zuleitung G.\_\_\_\_\_ könne abgeführt werden (VB 128/2016-act. IX.-02 in Gesuchsunterlagen B6).

**9.5** Der Gemeinderat erachtete im GRB B.2.2.2 2016-0315 die Brücke inkl. Zufahrt ebenfalls als mit dem Gestaltungsplan vereinbar und schloss sich den Schlussfolgerungen des ARE und des AWB an (Erw. 2 S. 4 und Erw. 4.3.3 lit. c S. 8). Das Abflussprofil werde nicht eingeengt und das notwendige Freibord eingehalten. Das Brückenprojekt tangiere den Ablauf und die Bachsohle nicht. Die Abflusskapazitäten blieben unverändert. Eine erhöhte Verklauungsgefahr gehe von der Brücke nicht aus. Es ergebe sich daraus keine Hochwassergefährdung (Erw. 4.3.4 S. 8 f. mit Verweis auf das Gutachten X.\_\_\_\_\_ Umwelt AG vom 30.11.2015 = VB 128/2016-act. IX.-02 in Gesuchsunterlagen B6; vgl. auch Erw. 5.3.3 ff. hiervor).

**9.6** Diese Beurteilung durch den Gemeinderat erweist sich als zutreffend. Die Erschliessung des südöstlichen (oberen) Endes von KTN 001.\_\_\_\_\_ ab der G.\_\_\_\_\_ strasse entspricht den Vorgaben des genehmigten Gestaltungsplans C.\_\_\_\_\_ und erfährt ihre Begründung durch das topografisch schwierige Gelände mit einem vom Südosten nach Nordwesten stark abfallendem Gelände, welches die Möglichkeit einer Erschliessung des südöstlichen (oberen) Endes von KTN 001.\_\_\_\_\_ von Norden her, wegen der zu überwindenden Höhendif-

ferenz, als unrealistisch erscheinen lässt (vgl. Erw. 9.1 hiervor, angefochtener RRB Nr. 977/2017 Erw. 6.2.1). Die Dimensionierung der Brücke DEFH beschränkt sich auf das funktionell Notwendige (vgl. Erw. 9.2 hiervor). Die Lage der geplante Brücke DEFH ab der G.\_\_\_\_\_strasse, gegenüber der überbauten Parzelle KTN 003.\_\_\_\_\_ entspricht dem vorgesehenen Standort im Gestaltungsplan. Sie befindet sich innerhalb der Bauzone W3 und grenzt an das westlich davon situierte, nahezu vollständig überbaute Quartier Ü.\_\_\_\_\_gasse (Bauzone W3 und W2) an. Eine (unzulässige) Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1606 durch diese im Gestaltungsplan C.\_\_\_\_\_ - welcher sich bereits mit den erhöhten Anforderung an die Einordnung gemäss Art. 22 BauR befasste (vgl. Erw. 4.8.2 f. hiervor) - vorgesehene Erschliessungsbrücke im relativ dicht überbauten Raum ist aufgrund ihrer Lage und ihrer bescheidenen Dimension nicht auszumachen. Der Regierungsrat hat im RRB Nr. 977/2017 (Erw. 7.1.2 f.) die Beurteilung des Gemeinderats zu Recht geschützt. Anzuführen ist, dass u.a. als Ersatzmassnahme für den Eingriff in den G.\_\_\_\_\_bach durch die geplante Brücke DEFH eine Uferbestockung angeordnet worden ist (vgl. Erw. 4.5 und Erw. 8.2 ff. hiervor).

**10.** Zusammenfassend erweisen sich die Beschwerden gegen die angefochtenen Regierungsratsbeschlüsse Nr. 976/2017 und Nr. 978/2017 und die in diesen Beschlüssen bestätigten Baubewilligungen als unbegründet und sind abzuweisen.

Auf die Beschwerde gegen den angefochtenen Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2017 ist mangels besonderer Betroffenheit der Beschwerdeführer nicht einzutreten. Soweit auf diese Beschwerde eingetreten werden könnte, wäre sie als unbegründet abzuweisen.

**11.** Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten, Barauslagen und Kosten der öffentlichen Verhandlung), dessen Gegenstand drei mit ein und derselben Beschwerdeschrift angefochtene Regierungsratsbeschlüsse und somit faktisch drei Beschwerden waren, sind auf insgesamt Fr. 6'000.-- festzusetzen und dem Verfahrensausgang den Beschwerdeführern - unter solidarischer Haftbarkeit - aufzuerlegen (§ 72 Abs. 2 VRP).

Die Beschwerdeführer haben zudem, unter solidarischer Haftbarkeit, den beanwalteten Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung zu entrichten (§ 74 Abs. 1 VRP), welche in Beachtung des kantonalen Gebührentarifs für Rechtsanwälte vom 27. Januar 1975 (GebTRA, SRSZ 280.411), der ordentlicherweise für das Honorar in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in § 14 einen Rahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- vorsieht, sowie unter Beachtung,

dass vorliegend vier Beschwerdeverfahren vereinigt worden sind und der in § 2 des Gebührentarifs enthaltenen Kriterien in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens auf Fr. 5'000.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) festzusetzen ist.

## **Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:**

1. Im Sinne der Erwägungen werden die Beschwerden gegen die angefochtenen Regierungsratsbeschlüsse Nr. 976/2017 und Nr. 978/2017 vom 19. Dezember 2017 sowie die in diesen Beschlüssen bestätigten Baubewilligungen abgewiesen, und es wird auf die Beschwerde gegen den angefochtenen Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2017 vom 19. Dezember 2017 nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) werden auf Fr. 6'000.-- festgelegt und den Beschwerdeführern auferlegt; unter solidarischer Haftbarkeit. Nachdem sie am 23. Januar 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- bezahlt haben, verbleibt eine Restanz von Fr. 3'000.--, welche von den Beschwerdeführern innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides auf das Postkonto 60-22238-6 des Verwaltungsgerichts zu überweisen ist.
3. Die Beschwerdeführer - unter solidarischer Haftbarkeit - haben den bewilligten Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) zu entrichten;.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde\* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).
5. Zustellung an:
  - die Beschwerdeführer (3/R)
  - den Rechtsvertreter der Beschwerdegegner Ziff. 5 und 6 (5/R)
  - den Gemeinderat Morschach (R)
  - den Bezirksrat Schwyz (R)
  - den Regierungsrat
  - das Sicherheitsdepartement, Rechts- und Beschwerdedienst
  - das Amt für Raumentwicklung ARE
  - das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 3003 Bern (A)
  - und das Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern (A).

Schwyz, 17. Oktober 2018

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

**\*Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 13. November 2018